

1984

Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1984

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 84	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (25.ÄndVFO) 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9027-1, 900-1-3-1, 9029-1, 9029-2	1165

Die Anlagen 1 bis 22 zur Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (25.ÄndVFO) vom 29. August 1984 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (25.ÄndVFO)

Vom 29. August 1984

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1491), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 a eingefügt:

„4 b. sonstige Endeinrichtungen als Hauptstellen bei Hauptanschlüssen mit digitalen Schnittstellen,“.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Für Einrichtungen“ durch die Worte „Für sonstige Endeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 b und für Einrichtungen“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 c wird eingefügt:

„(5 d) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Einrichtungen in einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost für die Ausführung kommender Inlandsgesprächsverbindungen benutzt werden; die Gespräche werden mit der Dienstkennzahl 0130 und einer Teilnehmer-rufnummer für den Anrufenden zu Nahgesprächsgebühren vermittelt (Service 130). Die für den Zugang und die Weitervermittlung der Gesprächsverbindungen erforderlichen technischen Einrichtungen in der Service-130-Vermittlungsstelle gelten als Hauptanschlüsse.

(5 e) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind, überläßt die Deutsche Bundespost auf Antrag Hauptanschlüsse mit digitalen Schnittstellen zur Übertragung von Nachrichten über

Satelliten. Die Übertragungseinrichtung beim Teilnehmer ist Abschluß der Amtsleitung; die Amtsleitung bis zur zuständigen Verstärkerstelle ist Bestandteil der Hauptanschlüsse mit digitalen Schnittstellen. Hauptstelle dieser Hauptanschlüsse ist nach den betrieblichen Erfordernissen entweder ein posteigener Sprechapparat oder die Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage mit ihrer Abfragestelle oder eine sonstige Endeinrichtung. Im Rahmen der geltenden Vorschriften kann eine sonstige Endeinrichtung gemeinsame Hauptstelle mehrerer Hauptanschlüsse nach Satz 1 sein, wenn es sich um Hauptanschlüsse desselben Teilnehmers handelt."

b) An Absatz 7 wird angefügt:

„Die Deutsche Bundespost kann auf Antrag bundeseinheitliche Rufnummern für nur kommenden Verkehr zuteilen, wenn die technischen und betrieblichen Bedingungen erfüllt sind und an der Zuteilung ein öffentliches Interesse besteht.“

3. In § 10 wird an Absatz 4 angefügt:

„Die Überlassung von Hauptanschlüssen mit digitalen Schnittstellen (§ 5 Abs. 5 e) an eine Teilnehmergemeinschaft ist unzulässig.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 a wird aufgehoben.

b) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 a,“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Übernahme von Hauptanschlüssen gemäß § 5 Abs. 5 a Satz 1, Abs. 5 b Nr. 1, Abs. 5 d Satz 2, Abs. 5 e Satz 1, Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 sowie die Übernahme von Zwischenspeichereinrichtungen ist ausgeschlossen.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Wiederanschließung oder“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Fernmelderechnung fällig. Der Teilnehmer hat die Gebühren sogleich und ohne Abzug zu entrichten. Gegen Gebührenansprüche kann der Teilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Erstattungsansprüchen aufrechnen, die von derselben Fernmelderechnungsstelle zu begleichen sind, die die Gebühren erhoben hat. Dieselben Beschränkungen gelten für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Die Zahlung ist noch rechtzeitig geleistet, wenn spätestens am siebenten Tag nach Absendung der Fernmelderechnung der Rechnungsbetrag am Postschalter eingezahlt oder auf einem in der Fernmelderechnung angegebenen Konto der Deutschen Bundespost gutgeschrieben worden oder bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen ist. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird eine Verspätungsgebühr erhoben; in Fällen minderer Bedeutung kann von der Erhebung der Verspätungsgebühr abgesehen werden. Der Teilnehmer wird an seine Zahlungspflicht erinnert und auf die mögliche Sperre seiner Teilnehmereinrichtungen (§ 20 Abs. 1) hingewiesen. Die Verspätungsgebühr wird neben der Stundungsgebühr nicht erhoben, wenn die zuständige Fernmelderechnungsstelle einem Antrag auf Stundung vor Absendung der Erinnerung stattgegeben hat. Wird ein Scheck von dem bezogenen Geldinstitut nicht eingelöst oder eine Lastschrift von einem Kreditinstitut oder einem Postgiroamt zurückgereicht, so wird für den entstandenen Mehraufwand eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird für zurückgereichte Lastschriften aus einer Schlußrechnung nicht erhoben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird angefügt:

„Säumniszuschläge sind nicht zu erheben für Rechnungsbeträge von zurückgereichten Lastschriften aus Schlußrechnungen.“

c) An Absatz 5 wird angefügt:

„Keine Zinsen sind zu berechnen, wenn die Bezahlung der Schlußrechnung bis zum Tage der Ausstellung einer Vollstreckungsanordnung nachgewiesen ist.“

d) An Absatz 6 wird angefügt:

„Die gebührenfreie Stundung soll erfolgen, soweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Fernmelderechnung bestehen oder die fristgemäße Begleichung für den Teilnehmer eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.“

- e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „jede schriftliche Zahlungsaufforderung“ durch die Worte „Bekanntgabe der Fernmelderechnung, durch jede schriftliche Zahlungsaufforderung“ ersetzt.
- f) An Absatz 11 wird angefügt:
„Die Frist nach Satz 2 beginnt nur zu laufen, wenn der Teilnehmer über die Frist schriftlich belehrt worden ist.“
6. In § 15 wird nach Absatz 1 eingefügt:
„(1 a) Der Teilnehmer darf anderen die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Hauptanschlüsse mit digitalen Schnittstellen mit Hauptstellen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b nur gestatten, wenn sich alle Einrichtungen auf demselben Grundstück wie die Hauptstelle oder auf einem diesem Grundstück benachbarten Grundstück befinden. Die ständige Alleinbenutzung von Endeinrichtungen, die an Hauptanschlüsse mit Hauptstellen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b angeschlossen sind, ist nur statthaft, wenn sich die Geschäftsräume aller ständigen Benutzer auf demselben Grundstück wie die jeweils benutzte Einrichtung befinden. Endeinrichtungen nach Satz 2 dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dienen, Nachrichten für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern zu vermitteln. In allen anderen Fällen ist eine ständige Alleinbenutzung durch andere nicht statthaft; die regelmäßige Übermittlung oder Aufnahme von Nachrichten für andere ist ebenfalls nicht statthaft.“
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden für Teilnehmereinrichtungen, deren Kündigung vor Ablauf eines Kalendermonats seit der Übergabe an den Teilnehmer wirksam wird, die monatlichen Gebühren mindestens für einen vollen Monat erhoben; bei Mindestgebühren, die für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt sind, ist Halbsatz 1 sinngemäß anzuwenden.“
- bb) Nach Satz 4 wird angefügt:
„Die Kündigungsfrist gemäß Satz 2 beträgt für Einrichtungen nach § 21 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 a drei Monate.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerausdruck „(§ 22 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 21 a Abs. 3 und § 22 Abs. 3)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 und 5“ ersetzt.
8. In § 19 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „Postscheckamt“ durch das Wort „Postgiroamt“ und das Wort „Einzahlungslastschrift“ jeweils durch das Wort „Lastschrift“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „andauern“ eingefügt:
„; wird innerhalb von 10 Werktagen nach diesem Zeitpunkt Zahlung geleistet, kann die Deutsche Bundespost das Teilnehmerverhältnis fortsetzen“.
10. § 21 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Mindestüberlassungsdauer (§ 16) bei posteigenen Familientelefonanlagen beträgt für die Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle
1. ein Jahr für Familientelefonanlagen, die mit nur einer Amtsleitung beschaltbar sind,
 2. zehn Jahre für Familientelefonanlagen, die im Endausbau mit zwei Amtsleitungen beschaltbar sind.
- (3) Posteigene Familientelefonanlagen können auch für Ausstellungen, Messen oder ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer überlassen werden; in diesem Fall ist § 22 Abs. 3 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.“
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Familientelefonanlagen“ die Angabe „nach Absatz 2 Nr. 1“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Auf Familientelefonanlagen nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 ist § 22 a anzuwenden.“
11. § 21 b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Erweiterung, Verkleinerung, Auswechslung, Restgebühren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Erweiterung, Verkleinerung und Auswechslung von posteigenen Familientelefonanlagen ist § 23 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.“

12. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Zusätzliche Überlassungsdauer

(1) Nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer (§ 22 Abs. 2) muß eine zusätzliche Überlassungsdauer von 12 Monaten eingehalten werden, wenn nicht zum Ende der Mindestüberlassungsdauer gekündigt worden ist. Die Kündigung ist dann frühestens zum Ende der zusätzlichen Überlassungsdauer möglich. Die zusätzliche Überlassungsdauer verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn nicht zum Ende der zusätzlichen Überlassungsdauer gekündigt wird.

(2) Auf Einrichtungen, die einer zusätzlichen Überlassungsdauer unterliegen, sind die §§ 17 bis 20 sinngemäß anzuwenden.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer“ die Worte „oder der zusätzlichen Überlassungsdauer“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer“ die Worte „oder der zusätzlichen Überlassungsdauer“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Mindestüberlassungsdauer“ die Worte „oder die zusätzliche Überlassungsdauer“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „Der Ablauf der Mindestüberlassungsdauer“ die Worte „oder der zusätzlichen Überlassungsdauer“ eingefügt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1 a) Das Wartungsrecht der Deutschen Bundespost nach Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Mindestdauer des Wartungsrechts der Deutschen Bundespost nach Satz 1 beginnt mit der Übergabe der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage und endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Übergabemonat entspricht.

(1 b) Die Mindestdauer des Wartungsrechts nach Absatz 1 a verlängert sich jeweils um zwölf weitere Monate, wenn nicht zum Ablauf der Mindestdauer gekündigt wird.

(1 c) Werden teilnehmereigene Einrichtungen nach Absatz 1 a gekündigt, bevor die Mindestdauer des Wartungsrechts der Deutschen Bundespost abgelaufen ist, so hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestdauer des Wartungsrechts Restgebühren für die in Erwartung der Einhaltung der Mindestwartungsdauer erbrachten Vorhalteleistungen zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Restgebühr entspricht der Hälfte der monatlichen Gebühren, die zum Zeitpunkt der Kündigung berechnet worden sind. § 19 und § 24 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden vor den Worten „Schäden an teilnehmereigenen Einrichtungen“ die Worte „Störungen und“ eingefügt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Satz 5 folgender Satz angefügt:

„Auf die schriftliche Anzeige nach Satz 5 wird verzichtet, wenn Nebenstellen angeschlossen werden, für die nach Art und Zahl eine Anschließungsgenehmigung bereits erteilt ist und die Nebenstellen nicht von anderen (§ 15) benutzt werden.“

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

16. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „aufgenommen werden“ durch das Wort „aufzunehmen“ ersetzt.

17. In § 40 Abs. 8 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

18. § 42 Abs. 3 wird aufgehoben.

19. In § 49 a Abs. 6 wird das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
20. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird einziger Absatz; dieser Absatz wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 5 a (Hauptanschluß mit Mehrfachzugang) wird eingefügt:
 „§ 5 Abs. 5 e (Probetrieb für Hauptanschlüsse mit digitalen Schnittstellen)
 Für den Probetrieb für Hauptanschlüsse mit digitalen Schnittstellen ist folgende Regelung anzuwenden:
1. Der Probetrieb beginnt mit seiner amtlichen Bekanntgabe und endet 18 Monate nach dem durch die Bekanntgabe festgelegten Anfangstermin.
 2. Für die Dauer des Probetriebes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) In den ersten sechs Monaten nach der amtlichen Bekanntgabe werden Gebühren für die Neuanschließung oder Änderung der Hauptanschlüsse mit digitalen Schnittstellen nach Abschnitt 1.4 Nr. 4 oder 14 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben.
 - b) Vom siebten Monat nach der amtlichen Bekanntgabe bis zum Ende des Probetriebes werden neben den Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Buchstabe a die Grundgebühren nach Abschnitt 1.1 Nr. 23 bis 25 sowie die Mindestverbindungsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 22 bis 24 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben. Dabei ist die Sonderregelung für Festzeitverbindungen nicht anzuwenden.“
- bb) In der Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 10 a (Notruftelefone) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
 „Vom Tage der Übergabe (§ 11 Abs. 10) an entfällt für diese Notruftelefone die monatliche Gebühr nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 49 der Fernmeldegebührevorschriften für 24 aufeinanderfolgende Monate.“
- cc) Die Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 11 (Hauptanschlüsse für Telefonseelsorge oder Soziale Beratungsdienste) wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:
 „§ 18 Abs. 2 Satz 5 (Dreimonatige Kündigungsfrist)
 Kündigungserklärungen nach § 18 Abs. 2 Satz 5, die nicht fristgerecht eingehen, werden bis zum 30. Juni 1985 so behandelt, als betrage die Kündigungsfrist sechs Werktage.
 § 19 Abs. 2 Satz 4 (Kürzung der Restgebühren)
 Für Teilnehmereinrichtungen, für die ein Antrag auf Anschließung vor dem 1. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 30. Juni 1985 betriebsfähig hergestellt worden sind, beträgt die Kürzung der Gesamtforderung nach § 19 Abs. 2 für je 6 Monate der maßgebenden Zeitspanne einen Monat.“
- dd) Die Übergangsvorschrift zu § 21 a (Mindestüberlassungsdauer für posteigene Familientelefonanlagen) wird wie folgt gefaßt:
 „Die Überlassung von posteigenen Familientelefonanlagen wird nicht von der Einhaltung einer Mindestüberlassungsdauer abhängig gemacht,
1. wenn für die Anlagen ein Antrag auf Anschließung bis zum 31. Dezember 1982 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist oder
 2. wenn die Anlagen nach Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1 a. 1 (Einmalige Gebühren für posteigene Familientelefonanlagen) zu einmaligen Gebühren überlassen worden sind.“
- ee) Nach der Übergangsvorschrift zu § 21 a (Mindestüberlassungsdauer für posteigene Familientelefonanlagen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
 „§ 21 a Abs. 5 (Zusätzliche Überlassungsdauer für posteigene Familientelefonanlagen)
 Die Übergangsvorschrift zu § 22 a (Zusätzliche Überlassungsdauer für posteigene Nebenstellenanlagen) wird auf posteigene Familientelefonanlagen sinngemäß angewendet.
 § 21 b (Restgebühren)
 Für Familientelefonanlagen nach § 21 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, die bis zum 30. November 1984 dem Teilnehmer übergeben worden sind und die in der Zeit vom 1. August 1984 bis zum 31. Juli 1985 vorzeitig aufgegeben werden, werden keine Restgebühren erhoben.“
- ff) Nach der Übergangsvorschrift zu § 22 Abs. 2 (Mindestüberlassungsdauer für posteigene Nebenstellenanlagen) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 22 a (Zusätzliche Überlassungsdauer für posteigene Nebenstellenanlagen)

1. § 22 a wird nicht angewendet auf posteigene Nebenstellenanlagen, deren Mindestüberlassungsdauer am 1. Dezember 1984 bereits abgelaufen ist oder für die am 1. Dezember 1984 noch ein Jahr der Mindestüberlassungsdauer einzuhalten ist.
2. Verlängerungen der Mindestüberlassungsdauer nach § 23 Abs. 1 als Folge von Erweiterungen, die ab 1. Dezember 1984 ausgeführt werden, bleiben bei der Festlegung der Nebenstellenanlagen, auf die Übergangsvorschrift 1 angewendet wird, unberücksichtigt.“

gg) Nach der Übergangsvorschrift zu § 24 Abs. 1 (Restgebühren für Kleinstnebenstellenanlagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 25 Abs. 1 a bis 1 c (Mindestwartungsdauer)

Auf teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, für die ein Antrag auf Anschließung vor dem 1. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 30. Juni 1985 betriebsfertig hergestellt worden sind, wird § 25 Abs. 1 a bis 1 c nicht angewendet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Anlage 3 –Fernmeldegebührenvorschriften– wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zu den Fernmeldegebührenvorschriften werden wie folgt geändert:

a) Vorbemerkung Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Mindestgebühren, die für einen anderen Zeitraum festgesetzt sind, sind die Sätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

b) In Vorbemerkung 2.5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hinweis 4 Satz 2 zu Abschnitt 2 ist anzuwenden.“

c) „Die Vorbemerkungen Nr. 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„6. Eingeschränkte Überlassung von Teilnehmereinrichtungen

Einrichtungen, die nicht mehr beschafft werden, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur noch ausnahmsweise überlassen und im Falle der Störung gegen andere Einrichtungen ausgewechselt, wenn Ersatzteile nicht mehr verfügbar sind. Solche Einrichtungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in den Gebührenvorschriften in der Gegenstandsspalte durch ein *) gekennzeichnet.

7. Pauschale Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren oder andere pauschale Gebühren

Mit den Gebühren sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung und mit der Berichtigung der Betriebsunterlagen verbunden sind. Die pauschalen Gebühren werden stets in der verordneten Höhe erhoben.“

2. Abschnitt –1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschaltteeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen– erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

3. Abschnitt –1 a. Familientelefonanlagen– erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

4. Abschnitt –2. Nebenstellenanlagen– wird wie folgt geändert:

a) An Hinweis 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Anschließungen, Verlegungen, Auswechslungen oder Erneuerungen werden mindestens 65,- DM erhoben.“

b) Nach Hinweis 17 wird folgender Hinweis 18 angefügt:

„18. Für die Entfernung von gekündigten oder vorzeitig aufgegebenen posteigenen Nebenstellenanlagen (§ 21 der Fernmeldeordnung) werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Satz 1 wird nicht angewendet, wenn die Entfernung durch die Verlegung, Auswechslung, Ortsveränderung oder die Anschließung einer teilnehmereigenen Anlage erforderlich wird.“

c) Abschnitt –2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1– wird aufgehoben.

d) Abschnitt –2.2.1. Regelausstattung– erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

e) In Abschnitt –2.2.2. Ergänzungsausstattung– wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 12 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt gefaßt:

„Zu Nr. 1 bis 12

Die Vorschrift zu 2.2.1 Nr. 13, 14, 17, 18, 21 und 22 ist auf die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung jeweils sinngemäß anzuwenden.“

- f) In Abschnitt –2.3.1. Regelausstattung– werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ im Satz 2 des Textes nach der Überschrift ‚Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle‘ die Worte „mit einem Nummernschalter“ durch die Worte „mit einer Wählscheibe“ ersetzt.
- g) Abschnitt –2.4.1. Regelausstattung– erhält die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- h) In Abschnitt –2.4.2. Ergänzungsausstattung– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ nach Nummer 29 die Vorschrift zu Nr. 1 bis 29 aufgehoben.
- i) Abschnitt –2.5.1. Regelausstattung– erhält die aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- j) In Abschnitt –2.5.2. Ergänzungsausstattung– werden die Nummern 40 und 41 wie folgt gefaßt:

	„Weitere Gruppen- und Leitungswähler je Wähler				
40	–				
41	Ausführung 2	37,70	1 754,-	13,30	367,70,-“

- k) Abschnitt –2.6. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1– wird aufgehoben.
- l) In Abschnitt –2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ in der Vorschrift zu Nr. 17 die Angabe „1.3 Nr. 6“ durch die Angabe „Abschnitt 1.3.2 Nr. 7“ ersetzt.
- m) Abschnitt –2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke nach Ausstattung 1– wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden in der Vorschrift zu Nr. 1 in Satz 1 die Worte „mit Nummernschalter“ durch die Worte „mit Wählscheibe“, in Satz 2 die Worte „des Nummernschalters“ durch die Worte „der Wählscheibe“ und in Satz 3 die Worte „des Nummernschalterapparates“ durch die Worte „des Wählscheibenapparates“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu Nr. 2 das Wort „Nummernschalter“ durch das Wort „Wählscheibe“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3	Impulswahlverfahren mit zusätzlicher Kurzwahl bis zu 10 Rufnummern und Wahlwiederholung .	5,30	236,-	2,20	29,-“
----	---	------	-------	------	-------

- dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 16 in Satz 2 die Angabe „2.9.2 Nr. 63 nach 2.8.1 Nr. 1 bis 16“ durch die Angabe „Abschnitt 2.9.2 Nr. 117 nach Abschnitt 2.8.1 Nr.1 bis 16“ ersetzt.
- n) Die Abschnitte –2.9. Sprechapparate– und –2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen– erhalten die aus der Anlage 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- o) Abschnitt –2.14.1. Systemzuschläge für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellenanlagen– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:
 - aa) In Vorschrift 2 zu Nr. 1 wird nach dem Wort „Reihenanlagen“ das Wort „ , Vorzimmeranlagen“ eingefügt.
 - bb) In Vorschrift 3 zu Nr. 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
 - cc) Nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 wird folgende Vorschrift angefügt:

„4. Die Gebühr nach Nr. 1 wird je Hauptstelle abhängig von der Anzahl der angeschlossenen Amtsleitungen begrenzt. Die Begrenzung wird für Hauptstellen angewendet, bei denen je angeschlossener Amtsleitung insgesamt mehr als 35 Anschlußorgane nach Vorschrift 1, 2 oder 3 für den Systemzuschlag zu berücksichtigen wären. In diesen Fällen wird für die gesamte Nebenstellenanlage, Hauptanlage einschließlich Zweitanlagen, der Zuschlag für 35 Anschlußorgane für Nebenstellen je angeschlossener Amtsleitung erhoben.“
 - dd) Die Vorschrift zu Nr. 2 wird Vorschrift 1 zu Nr. 2.
 - ee) Nach Vorschrift 1 zu Nr. 2 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Die Gebühr nach Nr. 2 wird nicht erhoben für Anschlußorgane, an die Abzwegleitungen der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere oder des Warndienstes angeschlossen sind.“
- p) Die Abschnitte –2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen–, –2.14.4. Einrichtungen für fernsprechfremde Zwecke– und –2.14.5. Abnahmegebühren– erhalten die aus der Anlage 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- q) In Abschnitt –2.14.7. Gebühren für zusätzliche Durchwahlrufnummern für Nebenstellenanlagen mit Durchwahl– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ nach Nummer 4 in der Vorschrift 1 die Angabe „1.“ gestrichen und die Vorschrift 2 aufgehoben.

r) Abschnitt –2.15.1. Regelausstattung– wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„Zentrale Einrichtung mit Abfragestelle				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau			
1	mit Tastenwahl IWV über das Anschlußorgan für die Amtsleitung oder mit Tastenwahl MFV über das Anschlußorgan für die Amtsleitung	39,60	1 930,-	12,35
	Weitere Anschlußorgane			
2	je weiteres Anschlußorgan für Reihennebenstellen ...	4,50	220,-	1,40
	Apparate für Reihennebenstellen			
3	je Reihenapparat	10,90	530,-	3,40."

bb) Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 3.

cc) Nach der neuen Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 3 wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Für einen Reihenapparat, der als zweiter Sprechapparat an den Reihenapparat für die Abfragestelle oder an Apparate für Reihennebenstellen angeschlossen wird, werden Gebühren nach Nr. 3 erhoben. In Fällen der nachträglichen Anschließung eines zweiten Sprechapparats sind die Bestimmungen über die Erweiterung von Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) anzuwenden.“

s) In Abschnitt –2.15.3. Zuschläge– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ nach Nummer 1 folgende Vorschrift eingefügt:

„Wird auf Antrag des Teilnehmers bei bestehenden Reihenapparaten von teilnehmereigenen Reihenanlagen anstelle des im Reihenapparat vorhandenen Tastenwahlblocks ein Tastenwahlblock mit Rufnummerngeber und Wahlwiederholung eingebaut, so wird das Doppelte der einmaligen Gebühr nach Nr. 1 erhoben. Der ausgebauten Tastenwahlblock verbleibt im Eigentum des Teilnehmers.“

t) Abschnitt –2.16.1. Regelausstattung– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 4 wird Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 4.

bb) Nach der neuen Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 4 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Für einen Reihenapparat, der als zweiter Sprechapparat an den Reihenapparat für die Abfragestelle oder an Apparate für Reihennebenstellen angeschlossen wird, werden Gebühren nach Nr. 4 erhoben. In Fällen der nachträglichen Anschließung eines zweiten Sprechapparats sind die Bestimmungen über die Erweiterung von Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) anzuwenden.“

cc) Die Vorschrift zu Nr. 5 bis 8 wird Vorschrift 1 zu Nr. 5 bis 8.

dd) Nach der neuen Vorschrift 1 zu Nr. 5 bis 8 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Für einen Reihenapparat, der als zweiter Sprechapparat an den Reihenapparat für die Abfragestelle oder an Apparate für Reihennebenstellen angeschlossen wird, werden Gebühren nach Nr. 8 erhoben. In Fällen der nachträglichen Anschließung eines zweiten Sprechapparats sind die Bestimmungen über die Erweiterung von Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) anzuwenden.“

u) In Abschnitt –2.16.3. Zuschläge– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ nach Nummer 1 folgende Vorschrift eingefügt:

„Wird auf Antrag des Teilnehmers bei bestehenden Reihenapparaten von teilnehmereigenen Reihenanlagen anstelle des im Reihenapparat vorhandenen Tastenwahlblocks ein Tastenwahlblock mit Rufnummerngeber und Wahlwiederholung eingebaut, so wird das Doppelte der einmaligen Gebühr nach Nr. 1 erhoben. Der ausgebauten Tastenwahlblock verbleibt im Eigentum des Teilnehmers.“

v) Die Abschnitte –2.18. Kleine Wähl-Anlage nach Ausstattung 2– und –2.19. Mittlere Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2– erhalten die aus der Anlage 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

w) In Abschnitt –2.20. Große Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2– werden nach der Zwischenüberschrift ‚Aufnahmefähigkeit von 15 Amtsleitungen und 100 Nebenstellen an‘ folgende Hinweise eingefügt:

„Hinweise

1. Bei der Neuanschließung (ausgenommen im Falle der Ortsveränderung) kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers die einmaligen oder monatlichen Gebühren für den Erstausbau der Vermittlungseinrichtung einschließlich Abfragestelle und Ergänzungsausstattung um einen projektbezogenen Ermäßigungsbeitrag verringern. Der Ermäßigungsbeitrag wird wie folgt berechnet:

1. Für posteigene Einrichtungen,
monatlicher Ermäßigungsbeitrag = $0,75 \text{ mG}_p - 0,018 \text{ E}$

2. Für teilnehmereigene Einrichtungen
 einmaliger Ermäßigungsbetrag = $eG_t - 1,3 E$

Hierbei ist, jeweils für alle Einrichtungen nach Abschnitt 2.20, deren Neuanschließung gemeinsam (projektbezogen) beantragt worden ist,

- mG_p = Summe der monatlichen Gebühren für posteigene Einrichtungen,
 eG_t = Summe der einmaligen Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen,
 E = Einkaufspreis des Projekts nach Vorbemerkung Nr. 2.3.

2. Im Falle der Auswechslung ist Hinweis 1 auf die neu einzurichtende Vermittlungseinrichtung sinngemäß anzuwenden.
 3. Die nach den Hinweisen 1 und 2 errechneten Ermäßigungsbeträge werden bei den einmaligen Ermäßigungsbeträgen auf volle Deutsche Mark, bei den monatlichen Ermäßigungsbeträgen auf volle 10 Pfennig aufgerundet."

x) Abschnitt –2.20.2. Ergänzungsausstattung– wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23 a eingefügt:

„23 a	Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Nebenstellen aus zu Sprechstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2"
-------	---	---------------------------

b) Nach Nummer 90 wird folgende Nummer 91 angefügt:

„91	Technische Maßnahmen für Fernverwaltung und/oder Fernprüfung	siehe Vorbemerkung Nr. 2"
-----	---	---------------------------

y) In den Abschnitten –2.21. Mittlere Wähl-Unteranlagen nach Ausstattung 2– und –2.22. Große Wähl-Unteranlagen nach Ausstattung 2– wird nach den jeweiligen Zwischenüberschriften folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis

Die Hinweise zu Abschnitt 2.20 werden sinngemäß angewendet."

z) Nach Abschnitt –2.22.2. Ergänzungsausstattung– wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 2 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 2 Hinweis 4 (Mindestgebühr bei der Anschließung, Verlegung oder Auswechslung von Einrichtungen von Nebenstellenanlagen)

Hinweis 4 Satz 2 zu Abschnitt 2 wird nicht angewendet bei Anschließungen, Verlegungen, Auswechslungen oder Erneuerungen, für die vor dem 1. Dezember 1984 ein Antrag gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.

Abschnitt 2 Hinweis 18 (Gebühren für die Entfernung von posteigenen Nebenstellenanlagen)

Hinweis 18 zu Abschnitt 2 wird nicht angewendet bei posteigenen Nebenstellenanlagen, für die ein Antrag auf Anschließung vor dem 1. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 30. Juni 1985 betriebsfähig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind.

Abschnitt 2.4.2 Nr. 1 (Gebühr für Impulszahlegeber)

Bei Einrichtungen nach Abschnitt 2.4.2 Nr. 1 gelten vom 1. April 1978 an die bis zum 31. März 1978 erhobenen festen monatlichen Gebühren als nach Vorbemerkung Nr. 2 berechnet. Wurde die Einrichtung dem Teilnehmer vor dem 1. April 1976 übergeben, so wird der vom 1. April 1978 an zu erhebende Gebührenbetrag so behandelt, als ob er am 1. April 1976 nach der genannten Vorbemerkung ermittelt worden wäre (fiktiver Übergabetag 1. April 1976).

Abschnitt 2.5.1 Nr. 15 (Große W-Unteranlagen abweichender Art)

Die Übergangsvorschrift zu den Abschnitten 2.1 bis 2.8 (Monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1) ist auf die Einrichtungen nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 15 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitte 2.1 bis 2.8 (Monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1)

Soweit für Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 berechnet werden und diese Einrichtungen dem Teilnehmer in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1979 übergeben worden sind, werden die monatlichen Gebühren bei posteigenen Einrichtungen um 6 vom Hundert und bei teilnehmereigenen Einrichtungen um 12 vom Hundert erhöht.

Abschnitt 2.9 (Monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Sprechapparate)

Die Übergangsvorschrift zu den Abschnitten 2.1 bis 2.8 (Monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1) ist auf die Einrichtungen nach Abschnitt 2.9 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.9 (Einmalige Gebühren für posteigene Sprechapparate)

Für posteigene Sprechapparate, für die nach den bis zum 30. November 1984 geltenden Bestimmungen einmalige Gebühren entrichtet worden sind, wird die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.2 (Vorausgebühr für posteigene Sprechapparate) sinngemäß angewendet. Nach Ablauf der Frist von 96 Monaten werden die bestimmungsgemäßen Gebühren erhoben.

Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 (Zuschlag für Nebenstellenanlagen)

Für die am 1. Januar 1983 bereits bestehenden Fernsprechnebenstellenanlagen gelten für die Erhebung des Systemzuschlages folgende ergänzende Regelungen:

1. Ist der für den Monat Januar 1983 zu erhebende monatliche Systemzuschlag, ohne Begrenzung nach Vorschrift 4 zu Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 für eine bestehende Nebenstellenanlage höher als die Summe der für diese Nebenstellenanlage zu erhebenden monatlichen Gebührensuschläge für jede amtsberechtigte Nebenstelle, die sich nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung ergeben würde, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1985 ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben.
2. Der verminderte monatliche Systemzuschlag wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:

$$S_v = G + F_s \times (S - G).$$

Hierbei bedeutet:

S_v = vermindertes monatlicher Systemzuschlag

S = monatlicher Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung ohne Begrenzung nach zugehöriger Vorschrift 4

G = Summe der monatlichen Gebührensuschläge nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung

F_s = Faktor. Er beträgt für die Zeit

vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983	0,3,
vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984	0,5 und
vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985	0,75.

3. Die nach Übergangsvorschrift 2 errechneten Beträge werden jeweils auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
4. Wird eine Nebenstellenanlage, für die ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben wird, um Anschlußorgane für Nebenstellen verkleinert, so wird auf Antrag von dem auf den Ausbau der Anschlußorgane folgenden Monat an der bestimmungsgemäße Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 erhoben.
5. Wird eine Nebenstellenanlage, für die ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben wird, um weitere Anschlußorgane für Nebenstellen erweitert, so wird für die hinzukommenden Anschlußorgane für Nebenstellen der bestimmungsgemäße Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 erhoben.
6. Vorschrift 4 zu Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 wird angewendet, sobald der begrenzte Systemzuschlag geringer ist, als die Summe aller für die gesamte Nebenstellenanlage, Hauptanlage einschließlich Zweitanlagen, zu erhebenden Systemzuschläge oder verminderten Systemzuschläge.

Abschnitt 2.14.3 Nr. 2 (Einrichtungen für Fernansage, das Fernwirken, Fernüberwachen, Fernsteuern oder für Biophonargeräte)

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.3.4 Nr. 5 (Einrichtungen für die Fernansage, das Fernwirken, Fernüberwachen, Fernsteuern oder für Biophonargeräte) ist auf Einrichtungen, die an Nebenstellenanlagen angeschlossen sind, sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.14.7 (Nummernblöcke für Nebenstellenanlagen mit Durchwahl)

1. Bis zum 31. Dezember 1983 werden für bestehende Nebenstellenanlagen mit Durchwahl bis zur Nebenstelle die Regel-Nummernblöcke (Hinweis 1 zu Abschnitt 2.14.7) zugeteilt.
2. Für Nebenstellenanlagen mit Durchwahl bis zur Nebenstelle, die vor dem 1. Januar 1984 an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sind und bei denen Nebenstellennummern über den zugeteilten Regel-Nummernblock hinaus benötigt werden, ist bis zum 31. März 1984 der entsprechende Erweiterte Nummernblock (Hinweis 2 zu Abschnitt 2.14.7) zu beantragen.
3. Die Gebühren nach Abschnitt 2.14.7 Nr. 1 bis 4 werden erst ab 1. April 1984 erhoben.
4. Die Rufnummernplanung der Deutschen Bundespost richtet sich nach den bestehenden technischen Voraussetzungen und den wirtschaftlichen Möglichkeiten, das öffentliche Fernsprechnetzt technisch anzupassen und in notwendigem Umfang auszubauen. Solange die Rufnummernplanung der Deutschen Bundespost es zuläßt, gelten folgende ergänzende Regelungen:
 - a) Ist die Stellenzahl des beantragten Erweiterten Nummernblocks gleich der Stellenzahl des zugeteilten Regel-Nummernblocks, werden die Gebühren nach Abschnitt 2.14.7 Nr. 1 bis 4 nicht erhoben.

- b) Übersteigt die Stellenzahl des beantragten Erweiterten Nummernblocks die Stellenzahl des zugeteilten Regel-Nummernblocks, so wird der Gebührenberechnung nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.14.7 Nr. 1 bis 4 nur die Zahl der Nebenstellennummern des Erweiterten Nummernblocks mit dem geringsten Nummernvorrat aber der gleichen Stellenzahl wie der beantragte Erweiterte Nummernblock zugrunde gelegt.

5. Der Zeitpunkt, an dem für den Bereich einer Ortsvermittlungsstelle die Rufnummernplanung der Deutschen Bundespost die Vergünstigung nach Übergangsvorschrift 4 nicht mehr zuläßt, wird den jeweils betroffenen Teilnehmern mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt mindestens 12 Monate vorher. Ab dem Zeitpunkt nach Satz 1 werden die bestimmungsgemäßen Gebühren nach Abschnitt 2.14.7 erhoben.

Abschnitte 2.15 bis 2.22 (Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 2)

Für Nebenstellenanlagen der in den Abschnitten 2.15 bis 2.22 bezeichneten Art, deren Anschließung vor dem 1. Januar 1983 nach den bis dahin geltenden Regelungen beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, gelten ab 1. Januar 1983 die Bedingungen und Gebühren der Fernmeldeordnung.

Abschnitt 2.18 (Ausstattungs Pakete für Kleine W-Anlagen 1 W 9 nach Ausstattung 2)

1. Der Hinweis 3 zu Abschnitt 2.18 ist nicht auf teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen anzuwenden, für die ein Antrag auf Neuanschließung vor dem 1. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.
2. Für Einrichtungen der Ergänzungsausstattung und für Ausstattungspakete 1 bis 3, die in Abschnitt 2.18.2 nicht mehr aufgeführt sind und für die ein Antrag auf Neuanschließung vor dem 1. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden Gebühren nach Abschnitt 2.1 des Anhangs 3 erhoben. Die Einrichtungen und Ausstattungspakete nach Satz 1 müssen bis zum 30. Juni 1985 dem Teilnehmer übergeben worden sein.
3. Werden für Nebenstellenanlagen mit Einrichtungen der Ergänzungsausstattung oder mit Ausstattungspaketen nach Übergangsvorschrift 2 Ausstattungspakete nach Abschnitt 2.18.2 Nr. 20 bis 24 beantragt, so gelten folgende zusätzliche Regelungen:
 - a) Vorhandene Einrichtungen der Ergänzungsausstattung nach Abschnitt 2.1 Nr. 1 bis 12 des Anhangs 3, die als Leistungsmerkmale im beantragten Ausstattungspaket enthalten sind, oder vorhandene Ausstattungspakete 1 bis 3 nach Abschnitt 2.1 Nr. 13 bis 15 des Anhangs 3, gelten als gekündigt oder vorzeitig aufgegeben. § 23 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
 - b) Die monatlichen Gebühren für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a gekündigten oder vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen der Ergänzungsausstattung oder Ausstattungspakete entfallen mit dem Tag der Übergabe des oder der Ausstattungspakete nach Abschnitt 2.18.2.
 - c) Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen der Ergänzungsausstattung oder Ausstattungspakete keine Restgebühren erhoben. Auf das oder die neuen Ausstattungspakete nach Abschnitt 2.18.2 ist § 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung nicht anzuwenden.
 - d) Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden die einmaligen Gebühren nach Abschnitt 2.1 des Anhangs 3, die für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a gekündigten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung oder Ausstattungspakete bereits entrichtet worden sind, auf die einmaligen Gebühren des oder der neuen Ausstattungspakete nach Abschnitt 2.18.2 angerechnet. Bereits entrichtete einmalige Gebühren nach Satz 1 werden nicht erstattet.

Abschnitt 2.19 (Ausstattungspakete für Mittlere W-Anlagen nach Ausstattung 2)

1. Der Hinweis 2 zu Abschnitt 2.19 ist nicht auf teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen anzuwenden, für die ein Antrag auf Neuanschließung vor dem 1. Januar 1983 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.
2. Für Einrichtungen der Ergänzungsausstattung, die in Abschnitt 2.19.2 nicht mehr aufgeführt sind, und für die ein Antrag auf Neuanschließung vor dem 1. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden Gebühren nach Abschnitt 2.2 des Anhangs 3 erhoben. Die Einrichtungen müssen bis zum 30. Juni 1985 dem Teilnehmer übergeben worden sein.
3. Werden Nebenstellenanlagen mit Einrichtungen der Ergänzungsausstattung nach Übergangsvorschrift 2 Satz 1 um Ausstattungspakete erweitert, so gelten folgende zusätzliche Regelungen:
 - a) Wird die Erweiterung um ein Ausstattungspaket nach Abschnitt 2.19.2 Nr. 71 bis 82 beantragt, so gelten vorhandene Einrichtungen der Ergänzungsausstattung nach Abschnitt 2.2 des Anhangs 3, die als Leistungsmerkmale im beantragten Ausstattungspaket enthalten sind, als gekündigt oder vorzeitig aufgegeben. § 23 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
 - b) Die monatlichen Gebühren für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a gekündigten oder vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entfallen mit dem Tag der Übergabe des oder der neuen Ausstattungspakete.

- c) Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen der Ergänzungsausstattung keine Restgebühren erhoben. Auf das oder die neuen Ausstattungspakete ist § 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung und Abschnitt 2.13 anzuwenden.
- d) Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden die einmaligen Gebühren nach Abschnitt 2.2 des Anhangs 3, die für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a gekündigten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung bereits entrichtet worden sind, auf die einmaligen Gebühren des oder der neuen Ausstattungspakete angerechnet. Bereits entrichtete einmalige Gebühren nach Satz 1 werden nicht erstattet.

Abschnitt 2.19.1 (Mittlere W-Anlagen 2 W 80 Ausführung A)

Die bis zum 30. Juni 1983 überlassenen Mittleren W-Anlagen 2 W 80 werden ab 1. Juli 1983 als Mittlere W-Anlagen 2 W 80 Ausführung A überlassen. Soll eine Mittlere W-Anlage 2 W 80 Ausführung A durch eine Mittlere W-Anlage 2 W 80 Ausführung B (mit oder ohne Durchwahl) ersetzt werden, so sind die Bestimmungen über die Auswechslung (§ 23 Abs. 4 der Fernmeldeordnung) anzuwenden."

5. Abschnitt -3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren- wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt -3.1. Bei Ausführung der Arbeiten durch Kräfte der Deutschen Bundespost- wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gebühr‘ werden

bei Nummer 1 die Angabe „63,-“ durch die Angabe „72,50“,
 bei Nummer 2 die Angabe „43,-“ durch die Angabe „49,50“,
 bei Nummer 3 die Angabe „37,-“ durch die Angabe „42,50“,
 bei Nummer 4 die Angabe „10,50“ durch die Angabe „12,-“,
 bei Nummer 5 die Angabe „6,-“ durch die Angabe „7,-“,
 bei Nummer 6 die Angabe „10,50“ durch die Angabe „12,-“,
 bei Nummer 7 die Angabe „2,50“ durch die Angabe „3,-“,
 bei Nummer 11 die Angabe „1,40“ durch die Angabe „2,20“,
 bei Nummer 12 die Angabe „0,40“ durch die Angabe „0,60“,
 bei Nummer 13 die Angabe „0,70“ durch die Angabe „1,25“,
 bei Nummer 14 die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,65“,
 bei Nummer 15 die Angabe „0,40“ durch die Angabe „0,60“ und
 bei Nummer 17 die Angabe „0,45“ durch die Angabe „0,50“
 ersetzt.

- bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 18 folgende Vorschrift 3 angefügt:
 „3. Sind für Anschließungen oder Änderungen Gebühren nach Nr. 1 bis 18 zu erheben, so werden für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Anschließungen oder Änderungen mindestens 65,- DM erhoben.“

- b) Nach Abschnitt -3.2. Bei Ausführung der Arbeiten durch von der Deutschen Bundespost beauftragte Unternehmer- wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 3 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 3.1 (Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren)

1. Für Einrichtungen, für die ein Antrag auf Anschließung, Verlegung, Auswechslung, Herstellung, Erneuerung oder Änderung vor dem 1. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 30. Juni 1985 betriebsfertig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind, werden statt der ab 1. Dezember 1984 geltenden Einheitssätze und Zuschläge gemäß Abschnitt 3.1 folgende Einheitssätze und Zuschläge berechnet:

Bei Nummer 1	63,- DM,
bei Nummer 2	43,- DM,
bei Nummer 3	37,- DM,
bei Nummer 4	10,50 DM,
bei Nummer 5	6,- DM,
bei Nummer 6	10,50 DM,
bei Nummer 7	2,50 DM,
bei Nummer 11	1,40 DM,
bei Nummer 12	0,40 DM,
bei Nummer 13	0,70 DM,
bei Nummer 14	0,55 DM,
bei Nummer 15	0,40 DM und
bei Nummer 17	0,45 DM.

2. Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2 Hinweis 4 (Mindestgebühr bei der Anschließung, Verlegung oder Auswechslung von Einrichtungen von Nebenstellenanlagen) ist auf die Vorschrift 3 zu Abschnitt 3.1 Nr. 1 bis 18 sinngemäß anzuwenden."

6. Abschnitt –4. Leitungen– wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt –4.1. Leitungsgebühren– wird bei Nummer 8 in der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ die Angabe „25,-“ durch die Angabe „12,-“ ersetzt.

b) In Abschnitt –4.3. Leitungen mit Mehrwegeführung– werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

	„Monatlicher Zuschlag für die Mehrwegeführung, für die zweite und jede weitere Leitungsführung bei	
1	Regelleitungen	5,-
2	Ausnahmeleitungen	10,-
	Zu Nr. 1 und 2	
	Der Zuschlag wird je Leitungsführung nur einmal erhoben, unabhängig von der Anzahl der in der Leitungsführung geführten Leitungen."	

c) Abschnitt –4.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nr. 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Die Gebühren nach Nr. 2 und 3 werden nur für das Leitungsende erhoben, an dem zwei oder mehr Leitungen gemeinsam hergestellt werden. Wird eine Leitung am anderen Leitungsende einzeln hergestellt, so wird für dieses Leitungsende die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.“

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 4 nach Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Bleibt die Leitungsführung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost an beiden Leitungsenden unverändert, werden keine Anschließungsgebühren erhoben. Bei gleichzeitiger Änderung der Endleitung wird die Gebühr nach Nr. 10 zusätzlich erhoben.“

cc) In der Spalte ‚Gebühr‘ wird bei Nummer 10 die Angabe „55,- DM“ durch die Angabe „65,- DM“ ersetzt.

d) Nach Abschnitt –4.4 Anschließungs- und Änderungsgebühren wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 4 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leitungsgebühren)

1. Vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1992 gelten für Leitungen nach Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5, ausgenommen höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen nach Abschnitt 4.1 Nr. 13 bis 15, folgende ergänzende Regelungen:

- a) Zeitpunkt und Reihenfolge des Einbaus der Geräte für die Erfassung der Nutzungszeiten auf Leitungen richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Einbau der Geräte beginnt frühestens zum 1. Januar 1983; er soll bis zum 31. Dezember 1987 beendet sein. Der Tag, an dem der Einbau der Geräte für die einzelnen Arten von Übertragungswegen jeweils beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben. Vom 1. Januar 1983 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem jeweils bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus folgt, werden der Gebührenberechnung 80 Stunden zugrunde gelegt. Auf die Berechnung der Gebühren für den Teil eines Kalendermonats bis zum Beginn des in Satz 4 genannten Abrechnungszeitraumes sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

b) Es werden unabhängig von den für die Gebührenberechnung maßgebenden Nutzungszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung höchstens berechnet:

bis zum 31. Dezember 1983	80 Stunden,
vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984	90 Stunden,
vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985	100 Stunden,
vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986	110 Stunden,
vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987	120 Stunden,
vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988	160 Stunden,
vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989	200 Stunden,
vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	240 Stunden,
vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991	280 Stunden und
vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992	320 Stunden.

2. Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1984 gilt die Vorschrift 1 zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 4 in folgender Fassung:

„Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung ist anzuwenden. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend.“

3. Ist nach den am 1. Januar 1984 in Kraft tretenden Gebührenbestimmungen die neue gebührenpflichtige Leitungslänge bei bestehenden Ausnahmeleitungen größer als die bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1987 der Gebührenberechnung eine verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde gelegt.

a) Die verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:

$$L_v = L_b + F_L \times (L_n - L_b).$$

Hierbei bedeutet:

L_v = verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge

L_b = bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge

L_n = neue gebührenpflichtige Leitungslänge

F_L = Faktor. Er beträgt für die Zeit

vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 0,19,

vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 0,41 und

vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 0,73.

b) Die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a errechneten Leitungslängen werden auf volle 100 Meter aufgerundet.

c) Die in den Übergangsvorschriften 3 Buchstabe a und b getroffenen Regelungen sind auch auf alle Ausnahmeleitungen anzuwenden, für die ein Antrag auf Anschließung bis zum 31. Dezember 1984 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist. Dies gilt auch für Anträge auf Änderung gemäß § 17 Abs. 9 der Fernmeldeordnung.

Abschnitt 4.1 Nr. 13 (Höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen)

Zeitpunkt und Reihenfolge des Einsatzes von Geräten für die Erfassung der Nutzungszeiten auf höherwertigen Leitungen mit digitalen Schnittstellen und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Bis zum 31. Dezember 1987 soll der Einbau von Erfassungsgeräten abgeschlossen sein. Der Tag, an dem der Einbau der Erfassungsgeräte für die höherwertigen Leitungen mit digitalen Schnittstellen und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben. Vom 1. Januar 1983 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem jeweils bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus folgt, werden der Gebührenberechnung 250 Stunden zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Gebühren für einen Teil eines Kalendermonats bis zum Beginn des in Satz 4 genannten Abrechnungszeitraumes sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 4.1 Nr. 13 bis 15 (Höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen)

In der Zeit bis zum 31. Dezember 1983 werden als höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen nur Regelleitungen überlassen. In der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984 werden höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen nur mit Endpunkten innerhalb eines Hauptvermittlungsstellenbereiches (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung) überlassen.“

7 Abschnitt -6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen- wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt -6.1.2. Gebühren für die ständige Alleinbenutzung von Ausnahmenebenanschlüssen durch andere- wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ nach Vorschrift 2 zu Nr. 1 folgende Vorschrift 3 angefügt:

„3. Für Ausnahmenebenanschlußleitungen nach der Vorschrift zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 und 2 wird statt der Gebühr nach Nr. 1 eine Alleinbenutzungsgebühr von 5,- DM erhoben.“

b) In Abschnitt -6.2.2. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenschaltung von Abzweigleitungen- werden die Nummern 2 bis 6 durch folgenden Text ersetzt:

	„ Monatliche Zusammenschaltungsgebühr für jede Abzweigleitung, die mittelbar mit anderen Abzweigleitungen zusammengesaltet werden kann, wenn die Ausdehnung der privaten Fernmeldeanlage beträgt	
2	bis 100 km	25,-
3	von mehr als 100 km	50,-“

8. Abschnitt –7. Gespräche– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche– wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 und 2 wird einschließlich der Überschrift und der zugehörigen Vorschriften wie folgt gefaßt:

	„7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche	
	(§§ 34 bis 36 der Fernmeldeordnung)	
	Gesprächsgebühreneinheit	
1	bei Teilnehmersprechstellen	0,23
2	bei öffentlichen Sprechstellen	0,30
	Bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher werden für die erste Gesprächsgebühreneinheit 0,20 DM erhoben. Bei öffentlichen Sprechstellen nach § 3 Abs. 4 und 5 Nr. 5 der Fernmeldeordnung wird die Gesprächsgebühreneinheit nach Nr. 1 erhoben.	
	Zu Nr. 1 und 2	
	In Ortsnetzen ohne Zeitzählung wird im Ortsdienst eine Gesprächsgebühreneinheit für eine unbegrenzte Sprechdauer erhoben.	
	Telefonkarte	
2 a	für 40 Gesprächsgebühreneinheiten	12,-
2 b	für 80 Gesprächsgebühreneinheiten	24,-
	Zu Nr. 2 a und 2 b	
	Nicht verbrauchte Gesprächsgebühreneinheiten werden auf Antrag je Einheit mit 0,30 DM erstattet. Anstelle der Mindestgebühr nach Vorschrift 12 Satz 2 zu Nr. 1 bis 12 tritt der je Gesprächsgebühreneinheit festgelegte Erstattungsbetrag."	

bb) Nummer 3 wird einschließlich der Überschrift und der zugehörigen Vorschriften wie folgt gefaßt:

		Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von	
		8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 8 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
	„Ortsgesprächsgebühren in Ortsnetzen mit Zeitzählung im Ortsdienst, Nahgesprächsgebühren und Ferngesprächsgebühren		
	Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren in Gesprächsgebühreneinheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 berechnet.		
3	Für Orts- und Nahgespräche	480	720
	1. Für ein Ortsgespräch, das nach einem Hauptanschluß der Telefonseelsorge oder der Sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 11 bis 13 der Fernmeldeordnung) gerichtet ist, wird abweichend von Nr. 3 die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 je Gespräch nur einmal erhoben.		
	2. Für ein weiterführendes Nahgespräch, das von einer Anrufweitschaltung ausgeht, wird anstelle der Gebühren nach Nr. 3 die Taggebühr nach Nr. 6 erhoben."		

cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nr. 3 bis 11 einschließlich der Überschrift wie folgt gefaßt:

„Zu Nr. 4 bis 11

Für ein weiterführendes Ferngespräch, das von einer Anrufweitschaltung ausgeht, wird anstelle der Gebühren nach Nr. 4 bis 11 die Taggebühr nach Nr. 11 erhoben; in diesen Fällen ist Hinweis 2 zu Abschnitt 7 nicht anzuwenden."

- dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ treten in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 12 an die Stelle des Satzes 4 folgende Sätze:
- „Eine von der Anrufweitschaltung weiterführende Gesprächsverbindung wird ausgelöst, nachdem durch die Anrufweitschaltung festgestellt wurde, daß der Anrufer das Gespräch beendet hat. Die Gesprächsgebühren für die von der Anrufweitschaltung oder einer Einrichtung gemäß § 5 Abs. 5 d Satz 2 der Fernmeldeordnung ausgehenden Gespräche gehen zu Lasten des Teilnehmers, der die betreffende Einrichtung beantragt hat.“
- ee) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 12 das Wort „erfaßten“ durch die Worte „in Rechnung gestellten“ ersetzt.
- ff) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach der Vorschrift 5 eingefügt:
- „5 a. Für Orts-, Nah- und Ferngespräche zu Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 5 d Satz 2 der Fernmeldeordnung werden Gebühren nach Nr. 3 erhoben.
- 5 b. Für Orts-, Nah- und Ferngespräche von Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 5 d Satz 2 der Fernmeldeordnung zu Teilnehmersprechstellen wird das Doppelte der Taggebühr nach Nr. 11 vom Inhaber der Service-130-Teilnehmerrufnummer erhoben. Für jeden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden neben der Grundgebühr mindestens 5 000 Gebühreneinheiten erhoben (Mindestgesprächsgebühren). Gebühren, die für Teile eines Abrechnungszeitraumes zu Beginn eines Teilnehmersverhältnisses aufkommen, werden bei der ersten Fernmelderechnung berücksichtigt; für Teile am Ende des Teilnehmersverhältnisses werden keine Mindestgesprächsgebühren erhoben.“
- gg) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 13 zu Nr. 1 bis 12 in Satz 1 die Angabe „Nr. 28 und Nr. 29“ durch die Angabe „Nr. 44 und Nr. 45“ und in Satz 2 der Betrag „0,30“ jeweils durch den Betrag „0,50“ ersetzt.
- hh) Nach den Vorschriften zu Nr. 1 bis 12 werden die Nummern 13 bis 24 in der aus der Anlage 9 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung angefügt.
- b) In Abschnitt –7.2. Handvermittelte Gespräche– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 5 und 8 in Satz 2 die Zahl „16“ gestrichen.
- c) Abschnitt –7.3. Seefunkgespräche – wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte ‚Gebühr‘ werden ersetzt
- bei Nummer 2 die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,40“,
bei Nummer 4 die Zahl „6,-“ durch die Zahl „7,20“ und
bei Nummer 7 die Zahl „18,-“ durch die Zahl „19,50“.
- bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 9 in Satz 2 die Zahl „16“ gestrichen.
- cc) Nach Nummer 11 wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ folgende Vorschrift eingefügt:
- „Für Seefunkgespräche zwischen zwei Seefunkstellen wird die Küstengebühr zweimal erhoben, auch wenn nur eine Küstenfunkstelle beteiligt ist.“
- dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nr. 10 bis 12 aufgehoben.
- d) Abschnitt –7.4. Rheinfunkgespräche– wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 2 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,40“ ersetzt.
- bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 in Satz 2 die Zahl „16“ gestrichen.
- cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nummer 4 wie folgt gefaßt:
- „Für Rheinfunkgespräche zwischen zwei Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes wird die Funkgebühr zweimal erhoben, auch wenn nur eine ortsfeste Funkstelle beteiligt ist.“
- e) Nach Abschnitt –7.4. Rheinfunkgespräche– wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 7 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 7.1 Nr. 2 (Gesprächsgebühreneinheit bei öffentlichen Sprechstellen)

Sofern Münzfernsprecher nicht rechtzeitig auf die ab 1. Oktober 1984 geltenden Gebühren umgestellt werden können, werden längstens bis zum 31. Dezember 1984 die bis zum 30. September 1984 geltenden Gebühren erhoben.

Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 12 (Gebührenfreiheit für Notrufanschlüsse)

Die Gebührenfreiheit für Gespräche mit Notrufanschlüssen gemäß Vorschrift 11 Nr. 3 bis 5 zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 12 beginnt in einem Ortsnetz bereits mit dem Zeitpunkt, von dem an mit der Umstellung des Ortsnetzes auf den Nahdienst begonnen wird.

Abschnitt 7.1 Nr. 3 bis 11 (Nah- und Ferngesprächsgebühren bei Anrufweitschaltung)

1. Für eine Anrufweitschaltung, auf die die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 3 (Pauschale Nahgesprächsgebühren bei Anrufweitschaltung) in der bis zum 31. Mai 1983 geltenden Fassung anzuwen-

den war, gilt diese Vorschrift weiter, bis die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der geänderten Überlassungsbedingungen gegeben sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1984.

2. Bis die technischen Voraussetzungen gegeben sind, längstens bis zum 31. Dezember 1984, wird die Anrufweitschaltung in Ausführung 3 in den Vermittlungsstellen der Ortsnetze Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg und München und in den Endvermittlungsstellen des Knotenvermittlungsstellenbereichs Traunstein nicht zugelassen.
3. Bis die technischen Voraussetzungen gegeben sind, längstens bis zum 31. Dezember 1984, wird die Anrufweitschaltung in Ausführung 3 für weiterführende Gespräche zu Anschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, nicht zugelassen.
4. Soweit bei der Anrufweitschaltung in Ausführung 1 und 2 die Vorschriften zu Abschnitt 7.1 Nr. 3 und die Vorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 4 bis 11 aus technischen Gründen nicht angewendet werden kann, werden für weiterführende Nahgespräche, die von einer Anrufweitschaltung ausgehen, die zehnfachen Nahgesprächsgebühren erhoben; für weiterführende Ferngespräche nach Ortsnetzen, die nicht mehr als 50 km entfernt sind (I. Zone), die 2,8fachen Ferngesprächsgebühren; für weiterführende Ferngespräche nach Ortsnetzen, die mehr als 50 km entfernt sind, wenn die Entfernung zwischen den zuständigen Knotenvermittlungsstellen nicht mehr als 100 km betragen (II. Zone), die 1,6fachen Ferngesprächsgebühren und für die übrigen Ferngespräche die bestimmungsgemäßen Gebühren erhoben. Der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 Nr. 12 wird neben den Gebühren nach Satz 1 erhoben. Die Sätze 1 und 2 sind längstens bis zum 31. Dezember 1984 anzuwenden.

Abschnitt 7.1 Nr. 13 bis 16 (Probetrieb für Zwischenspeichereinrichtungen)

Auf den Probetrieb für den Zugang zu Zwischenspeichereinrichtungen sind die Übergangsvorschriften zu § 9 Abs. 2 b der Verordnung für den Fernschreib- und Datexdienst sinngemäß anzuwenden.“

9. Abschnitt –8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliche Teilnehmerverzeichnisse, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse, Bildschirmtextdienst– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –8.1. Fernsprechauftragsdienst– erhält die aus der Anlage 10 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

b) Abschnitt –8.4. Besondere Leistungen– wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 mit zugehörigen Vorschriften wird wie folgt gefaßt:

„1	<p>Änderung einer Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers (§ 5 Abs. 5 b, 5 d und 7 der Fernmeldeordnung)</p> <p>1. In Fällen einer Rufnummernänderung auf Antrag des Teilnehmers für eine Anrufweitschaltung oder Service-130-Teilnehmerrufnummer wird die Gebühr für jede ausgeführte Rufnummernänderung erhoben.</p> <p>2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelrufnummer oder Durchwahlnummer ändert oder wenn der Teilnehmer durch Steuersignale die Rufnummernänderung selbst veranlaßt.</p> <p>3. Die Gebühr wird neben der Gebühr nach 1.4 Nr. 8 nicht erhoben.“</p>	65,-
----	---	------

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Satz 1 in der Vorschrift zu Nr. 9 wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr wird je Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 a Satz 2, Abs. 5 e Satz 3 und Abs. 6 Satz 3, § 5 a Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie § 40 Abs. 4 Satz 2 der Fernmeldeordnung und je Funkrufanschluß (§ 9 a Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung) sowie je Breitbandanschluß (§ 49 a der Fernmeldeordnung) erhoben.“

cc) Nummer 16 wird mit zugehöriger Vorschrift wie folgt gefaßt:

16	<p>„Mehrleistungen</p> <p>wenn Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst wurden (§ 13 Abs. 3 Satz 9 und 10 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Die Gebühr wird für jede Lastschrift erhoben, die zurückgereicht wurde, weil auf dem Konto des Zahlungspflichtigen keine Deckung vorhanden war. Die Gebühr wird auch für jede eingelöste Lastschrift erhoben, die wegen Widerspruchs von einem Geldinstitut zurückgereicht wurde.“</p>	7,50
----	--	------

c) Abschnitt –8.6.2. Einrichtungen des Bildschirmtextdienstes mit Gebührenpflicht für einen Anbieter– wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

„2	in einem regionalen Bereich	50,-
3	für jede weitere Leitseite, die einer Leitseite nach Nr. 1 oder 2 zugeordnet ist	15,-
	Gebühr für die Belegung eines Speicherplatzes für das Angebot einer Bildschirmtextseite, je Seite täglich	
4	im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung	0,075
5	in jedem Bereich nach Nr. 2 und 3	0,015
	Zu Nr. 4 und 5	
	Eine Seite im Sinne der Gebührenvorschriften umfaßt einen Nachrichteninhalte, einschließlich Steuersignale, der als eigenständig abrufbarer Bildschirminhalt abgebildet wird; angefangene 1 900 Byte zählen als volle Seiten.	
5 a	Gebühr für einen weiteren Eintrag in der Anbieterliste, je Eintrag monatlich	15,-“.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird bei Nummer 11 das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Berechtigten“ ersetzt.

d) In Abschnitt –8.6.3. Sonstige Gebühren– werden bei den Nummern 1 bis 5 in der Spalte ‚Gebühr‘ jeweils die Angabe „55,-“ durch die Angabe „65,-“ ersetzt und nach Nummer 3 eingefügt:

„3 a	nach 8.6.2 Nr. 5 a, je Eintrag	65,-“.
------	--------------------------------------	--------

e) Nach Abschnitt –8.6.3. Sonstige Gebühren– wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 8 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 8.6 (Bildschirmtextdienst)

1. Soweit im Probebetrieb bis zum 31. August 1983 Einrichtungen für den Bildschirmtextdienst überlassen wurden, können sie bis längstens zum 31. Dezember 1984 weiterbetrieben werden, soweit die Umstellung des Bildschirmtextdienstes auf die zum 1. September 1983 geänderten technischen Bedingungen eine Verwendung noch gestattet. In diesen Fällen gelten die für den Probebetrieb vereinbarten Gebühren weiter, die Sonderregelung über Ferngesprächsgebühren für Anbieter jedoch nur bis zur Überführung der Vermittlungseinrichtungen des Probebetriebs als Bildschirmtextvermittlungsstellen. Beantragt ein Teilnehmer die Umrüstung der Einrichtungen nach Satz 1 und die Teilnahme am Bildschirmtextdienst zu den ab 1. September 1983 geltenden Bedingungen, so werden die Gebühren für Bildschirmtexteinrichtungen nach Abschnitt 8.6.3 nicht erhoben.
2. Mit der Einführung des Bildschirmtextdienstes werden für Bildschirmtextteilnehmer die Gebühren nach Abschnitt 8.6.1 Nr. 2 bis 6 bis zum 31. Dezember 1985 nicht erhoben und vom 1. Januar 1986 bis 30. Juni 1986 nur zu 50 v. H.
3. Mit der Einführung des Bildschirmtextdienstes werden für Anbieter die Gebühren nach Abschnitt 8.6.2 wie folgt erhoben: Bis zum 31. Dezember 1985 wird an Stelle der Gebühr nach Nr. 1 die Gebühr nach Nr. 2 erhoben; die Gebühr nach Nr. 3 wird bis zum 31. Dezember 1985 nicht erhoben; die Gebühren nach Nr. 4, 5, 7 und 9 bis 14 und 16 werden bis zum 31. Dezember 1985 nicht erhoben und vom 1. Januar 1986 bis zum 30. Juni 1986 zu 50 v. H.“

10. Abschnitt –9. Öffentliches Bildübertragungsnetz– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –9.3. AnschlieBungs-, Übernahme- und Änderungsgebühren– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ und in der Spalte ‚Gebühr‘ wird jeweils bei Nummer 1 und 2 die Angabe „bis 3“ gestrichen.

bb) Die Vorschrift zu Nr. 1 und 2 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

3	<p>„Übernahmegebühr</p> <p>Für die Übernahme noch vorhandener Teilnehmereinrichtungen, je Hauptstelle gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 der Fernmeldeordnung</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Vorschriften 1 und 2 zu 1.4 Nr. 8 werden sinngemäß angewendet.</p>	Gebühr nach 1.4 Nr. 8
4	<p>Änderungsgebühr</p> <p>Für die Änderung eines Bildanschlusses oder einer Bild-Meldeleitung</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Bei gleichzeitiger Änderung eines Bildanschlusses und einer dazugehörenden Bild-Meldeleitung wird die Gebühr nur einmal erhoben. Die Vorschrift zu 1.4 Nr. 9 wird sinngemäß angewendet, dabei wird ein Bildanschluß oder eine Bild-Meldeleitung einem Hauptanschluß gleichgestellt.</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Nr. 4 gilt nicht für Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung.“</p>	65,-

b) In Abschnitt –9.4. Gebühren für Bildverbindungen– wird Nummer 4 einschließlich der vorangestellten Überschrift und der zugehörigen Vorschrift aufgehoben.

11. Abschnitt –10. Posteigene Stromwege– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –10.1. Fernsprechstromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite) wird bei Nummer 8 in der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ die Angabe „25,-“ durch die Angabe „12,- DM“ ersetzt.

b) Abschnitt –10.4.4. Stromwege für private Gemeinschaftsantennenanlagen– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) In Vorschrift 2 zu Nr. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Wird ein Stromweg, für den monatliche Gebühren nach Satz 1 erhoben werden, vor Ablauf des Zehnjahresabschnittes gekündigt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat ein Hundertzwanzigstel der Gebühr nach Nr. 1 in einer Summe erhoben.“

bb) Die Vorschrift zu Nr. 2 wird Vorschrift 1 zu Nr. 2 und Satz 3 dieser Vorschrift wird aufgehoben.

cc) Nach Vorschrift 1 zu Nr. 2 wird folgende Vorschrift 2 eingefügt:

„2. Wird ein Stromweg, für den eine einmalige Gebühr nach Vorschrift 1 erhoben wurde, vor Ablauf des jeweiligen Zehnjahresabschnittes gekündigt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat dieses Abschnittes ein Hundertzwanzigstel der entrichteten einmaligen Gebühr erstattet.“

c) In Abschnitt –10.5. Stromwege mit Mehrwegeführung– werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Monatlicher Zuschlag für die Mehrwegeführung, für die zweite und jede weitere Stromwegführung bei		
1	Regelstromwegen	5,-
2	Ausnahmestromwegen	10,-
Zu Nr. 1 und 2		
Der Zuschlag wird je Stromwegführung nur einmal erhoben, unabhängig von der Anzahl der in der Stromwegführung geführten Stromwege.“		

d) Abschnitt –10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gebühr‘ wird bei Nummer 10 die Angabe „1.4 Nr. 9“ durch die Angabe „1.4 Nr. 8“ ersetzt.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 3 zu Nr. 10 die Angabe „1.4 Nr. 9“ durch die Angabe „1.4. Nr. 8“ ersetzt.

cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach der Vorschrift 2 zu Nr. 11 und 12 folgende Vorschrift 3 angefügt:
 „3. Werden bei der Abnahme oder Nachprüfung zusätzliche besondere Maßnahmen erforderlich, so werden hierfür die Gebühren nach Nr. 11 und 12 erhoben.“

e) Nach Abschnitt –10.8. Entstörungsleistungen– wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 10 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 10 (Stromweggebühren)

Die Übergangsvorschriften für Leitungen nach Abschnitt 4 sind auf Stromwege dieses Abschnitts sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 10.3 (Breitbandstromwege)

Für Breitbandstromwege, die bis zum 31. Dezember 1982 vorzeitig aufgegeben werden, werden für die Zeit ab 1. Januar 1983 keine Restgebühren erhoben. Bereits für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 erhobene Restgebühren werden erstattet. Satz 1 gilt nicht für Breitbandstromwege, die nach dem 1. Januar 1982 beantragt werden.

Abschnitt 10.3 Nr. 1 bis 4, 18 und 22 (10-kHz-Breitbandstromwege)

Vor dem 1. April 1981 überlassene Breitbandstromwege mit einer Bandbreite von 10 kHz werden von Amts wegen in Breitbandstromwege mit einer Bandbreite von 15 kHz geändert. Die noch laufende Mindestüberlassungsdauer des jeweiligen Stromweges bleibt hiervon unberührt.“

12. Nach Abschnitt –11.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren– wird angefügt:

„Übergangsvorschrift

Zu Abschnitt 11 gilt folgende Übergangsvorschrift:

Die Übergangsvorschriften für Leitungen nach Abschnitt 4 sind auf Stromwege dieses Abschnitts sinngemäß anzuwenden.“

13. Abschnitt –12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –12.1.1. Dauernd überlassene Sendeanlagen– wird nach Nummer 28 eingefügt:

„28 a	von 0,3 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	3080,-“.
-------	--	----------

b) In Abschnitt –12.1.3. Dauernd überlassene Netzersatzanlagen– wird nach Nummer 1 eingefügt:

„1 a	eines Mittelwellensenders 33 kW	2640,-“.
------	---------------------------------------	----------

14. Abschnitt –12 a. Örtliche Breitbandnetze– wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bei gewerblich genutzten Räumen, Büroräumen und vergleichbaren Räumen sowie in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben werden je zwei Räume, in denen Breitbandsteckdosen installiert sind, als eine Wohneinheit gerechnet.“

b) Abschnitt –12 a.2. Anschließungs- und Übernahmegebühren für Breitbandanschlüsse– wird wie folgt geändert:

aa) In der Vorschrift 4 zu Nr. 1 wird das Wort „Teilnehmers“ durch die Worte „Inhabers des Breitbandanschlusses“ ersetzt.

bb) Die Vorschrift 7 zu Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„7. Wird ein Breitbandanschluß gekündigt und der gekündigte Breitbandanschluß von einem der bisherigen Benutzer übernommen (Nr. 2), so wird für die Anschließung von weiteren Breitbandanschlüssen, für die ein Antrag auf Anschließung von den übrigen bisherigen Benutzern in demselben Gebäude gestellt worden ist, für jeden weiteren Breitbandanschluß anstelle der Gebühr nach Nr. 1 oder nach Vorschrift 3 eine ermäßigte Anschließungsgebühr in Höhe der Gebühr nach Nr. 2 je angeschlossene Wohneinheit erhoben.“

cc) Bei Nummer 2 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ die Angabe „55,-“ durch die Angabe „65,-“ ersetzt.

dd) Die bisherige Vorschrift zu Nr. 2 wird Vorschrift 1 zu Nr. 2. In dieser Vorschrift wird das Wort „Teilnehmer“ durch die Worte „Inhaber des Breitbandanschlusses“ ersetzt.

ee) Nach der neuen Vorschrift 1 zu Nr. 2 wird angefügt:

„2. Bei der Übernahme von Breitbandanschlüssen ist die Vorschrift 2 zu Abschnitt 1.4 Nr. 8 sinngemäß anzuwenden.“

c) Nach Abschnitt –12 a.2. Anschließungs- und Übernahmegebühren für Breitbandanschlüsse– wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 12 a gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 (Grundgebühren für Breitbandanschlüsse)

1. Sind für ein örtliche Breitbandnetz oder für Teile davon Investitionsbeiträge geleistet worden und sind deshalb gemäß Vorschrift 1 und 2 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung die nach Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 zu erhebenden monatlichen Gebühren um einen Vomhundertsatz ermäßigt worden, so werden ab 1. Juli 1983 für Breitbandanschlüsse dieser örtlichen Breitbandnetze oder für Breitbandanschlüsse der entsprechenden Teile davon die zu erhebenden monatlichen Gebühren um denselben Vomhundertsatz ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Inbetriebnahme des jeweiligen örtlichen Breitbandnetzes oder des jeweiligen Teiles davon, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 1993.
2. Für Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung bis zum 30. Juni 1983 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 hergestellt worden sind, sind folgende besondere Regelungen anzuwenden:
 - a) Anstelle der Gebühr nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 wird bis zum 31. Dezember 1983 eine ermäßigte monatliche Gebühr von 5,- DM je Wohneinheit berechnet.
 - b) Für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 werden jedoch die monatlichen Gebühren nach Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung weiter erhoben; die zuviel erhobenen Unterschiedsbeträge zwischen der Summe der bisherigen monatlichen Gebühren und der Summe der ermäßigten monatlichen Gebühr nach Buchstabe a werden nach dem 31. Dezember 1983 erstattet.
3. Für Breitbandanschlüsse im Land Berlin sind folgende besondere Regelungen anzuwenden:
 - a) Anstelle der Gebühr nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 wird eine ermäßigte monatliche Gebühr von 3,- DM je Wohneinheit erhoben.
 - b) Für Breitbandanschlüsse, die bis zum 30. Juni 1983 hergestellt worden sind, werden für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 die monatlichen Gebühren nach Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung weiter erhoben; die zuviel erhobenen Unterschiedsbeträge zwischen der Summe der bisherigen monatlichen Gebühren und der Summe der ermäßigten monatlichen Gebühr nach Buchstabe a werden nach dem 31. Dezember 1983 erstattet.
 - c) Die Vergünstigung nach Buchstabe a entfällt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem für den jeweiligen Breitbandanschluß die Gebühr nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 2 zu erheben ist.
4. Liegen die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift 1 vor, ermäßigen sich die nach Übergangsvorschrift 2 und 3 zu erhebenden Gebühren um den maßgebenden Vomhundertsatz.
5. Für Breitbandanschlüsse, für die gemäß Vorschrift 3 zu Abschnitt 12.3 Nr. 1 bis 5 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung anstelle der monatlichen Gebühren eine einmalige Gebühr in Höhe des Achtzigfachen der monatlichen Gebühren für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Übergabe des Breitbandanschlusses entrichtet worden ist, werden vom 1. Juli 1983 an bis zum Ende des vorgenannten Zeitraumes keine monatlichen Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 erhoben. In den Fällen der Vorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 werden jedoch monatliche Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 erhoben.

Abschnitt 12 a.2 (Anschließungsgebühren für Breitbandanschlüsse)

1. Auf die Erhebung von Anschließungsgebühren für Breitbandanschlüsse ist die Übergangsvorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 sinngemäß anzuwenden. Es werden jedoch mindestens 40 v. H. der Anschließungsgebühren nach Abschnitt 12 a.2 erhoben.
2. Für Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung bis zum 30. Juni 1983 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 hergestellt worden sind, sind die Anschließungsgebühren nach Abschnitt 12.3 Nr. 6 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung zu erheben, höchstens die Anschließungsgebühren nach Übergangsvorschrift 4.
3. Liegen die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift 1 vor, ermäßigen sich die nach Übergangsvorschrift 2 zu erhebenden Gebühren um den maßgebenden Vomhundertsatz.
4. Für Breitbandanschlüsse, für die ein Antrag auf Anschließung in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1985 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1985 hergestellt worden sind, werden anstelle der Anschließungsgebühren nach Abschnitt 12 a.2 folgende ermäßigte Anschließungsgebühren erhoben:

anstelle der Gebühr nach Nr. 1	400,- DM und
anstelle der Gebühr nach Vorschrift 3 zu Nr. 1	250,- DM.

Auf Antrag des Inhabers eines Breitbandanschlusses werden anstelle der einmaligen Gebühr von 400,- DM monatliche Gebühren in Höhe von 10,- DM und anstelle der einmaligen Gebühr von 250,- DM

monatliche Gebühren in Höhe von 6,25 DM für den Zeitraum von 4 Jahren nach der Übergabe des Breitbandanschlusses je angeschlossene Wohneinheit erhoben. Die Vorschrift 6 zu Abschnitt 12 a.2 Nr. 1 ist auf Breitbandanschlüsse, für die Anschlussgebühren nach Satz 2 erhoben werden, sinngemäß anzuwenden.

5. Für Breitbandanschlüsse, für die gemäß Vorschrift 2 zu Abschnitt 12.3 Nr. 6 in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung anstelle der einmaligen Anschlussgebühr die Erhebung monatlicher Gebühren für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Übergabe des Breitbandanschlusses in der Höhe eines Achtzigstels der einmaligen Anschlussgebühr beantragt worden ist, ist diese monatliche Gebühr bis zum Ende des vorgenannten Zeitraumes weiter zu erheben."

15. Abschnitt -13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger- wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt -13.2 a. Direktrufverbindungen nach § 50 Abs. 3 a und 6 a der Fernmeldeordnung sowie private Leitungen für Direktruf nach § 50 Abs. 6 a der Fernmeldeordnung- wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Bei Direktrufverbindungen zwischen zwei Hauptanschlüssen für Direktruf nach § 50 Abs. 3 a der Fernmeldeordnung in den Ortsnetzen Usingen/Taunus und Seligenstadt ist die Vorschrift 1 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) anzuwenden. Bei Direktrufverbindungen zwischen zwei Hauptanschlüssen für Direktruf nach § 50 Abs. 3 a der Fernmeldeordnung in verschiedenen Ortsnetzbereichen gilt als gebührenpflichtige Entfernung die Entfernung zwischen dem Ortsnetz der Hauptstelle (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) und den Ortsnetzen Usingen/Taunus bei Kurzwellen-Sendefunkanlagen oder Seligenstadt bei Langwellen-Sendefunkanlagen. Die Vorschrift 3 zu 13.2.1 Nr. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften 2, 5 und 6 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) sind anzuwenden.“

bb) Bei Nummer 2 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ die Angabe „Gebühren nach Abschnitt 6“ durch die Angabe „Die Hälfte der Gebühren nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30“ ersetzt.

cc) Die Vorschrift zu Nummer 2 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Vorschrift 1; danach wird angefügt:

„2. Die Vorschriften 1 und 2 zu Abschnitt 2 Nr. 2 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) sind anzuwenden.“

dd) Bei Nummer 3 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

ee) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 2 zu Nr. 2 und 3 aufgehoben und die bisherige Vorschrift 1 wird Vorschrift zu Nr. 2 und 3.

ff) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6 (Gebühren für Direktrufverbindungen) der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) sind sinngemäß anzuwenden.“

- b) Nach Abschnitt -13.5.2. Aufnahme von Funknachrichten, die von Sendefunkanlagen außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost ausgehen- wird angefügt:

„Übergangsvorschrift

Zu Abschnitt 13 gilt folgende Übergangsvorschrift:

Die Übergangsvorschriften für Leitungen nach Abschnitt 4 sind auf Stromwege dieses Abschnitts sinngemäß anzuwenden.“

16. In Anhang 1 zu Anlage 3 zur Fernmeldeordnung wird Abschnitt -1. Sprechapparate besonderer Art- nach Nummer 3 wie folgt gefaßt:

	„Ortsmünzfersprecher	
4	mit elektrischer Kassierung	3,40
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)	
	Wandgehäuse	
5	als einfache Hauptstelle	6,20

6	als zusätzlicher Sprechapparat	8,60
	Tischgehäuse	
7	als einfache Hauptstelle	2,90
8	als zusätzlicher Sprechapparat	5,30
9	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 5 bis 8 bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmög- lichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen) ... mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmög- lichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen) Tischgehäuse	5,55
10	als einfache Hauptstelle	9,75
11	als zusätzlicher Sprechapparat	12,15
	Zu Nr. 4 bis 11 Sprechapparate nach Nr. 4 bis 11 werden weder neu über- lassen noch auf Antrag oder von Amts wegen ausgewech- selt."	

17. Anhang 2 zu Anlage 3 zur Fernmeldeordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Hinweis 2 werden nach den Worten „des Abschnitts 2 der Fernmeldegebührenvorschriften“ die Worte „und des Anhangs 3 zur Anlage 3 zur Fernmeldeordnung“ eingefügt.
- b) Abschnitt –1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen– wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Abschnittsüberschrift wird wie folgt gefaßt:
„1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) und in Abschnitt 1 des Anhangs 3 zur Anlage 3 zur Fernmeldeordnung (Anhang 3 zu den FGV) aufgeführte Einrichtungen.“
 - bb) In der Überschrift zu Nummer 1 und 2 werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ nach den Worten „In den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der FGV“ die Worte „und im Abschnitt 1 des Anhangs 3 zu den FGV“ eingefügt.
 - cc) Bei den Nummern 1 und 2 werden in der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ jeweils nach den Worten „nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der FGV“ die Worte „oder nach Abschnitt 1 des Anhangs 3 zu den FGV“ angefügt.
 - dd) Die Vorschrift zu Nr. 1 und 2 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird wie folgt gefaßt:
„Hat der Teilnehmer bei den Reihenanlagen nach Abschnitt 2.2 der FGV oder nach Abschnitt 1.2 des Anhangs 3 zu den FGV oder bei den Vermittlungseinrichtungen nach den Abschnitten 2.3 bis 2.5 der FGV oder nach den Abschnitten 1.3 und 1.4 des Anhangs 3 zu den FGV Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1972 zur Ergänzungsausstattung gehörten, nicht beantragt und sind diese Einrichtungen deshalb nicht eingebaut oder unwirksam gemacht, so verringern sich die monatlichen Gebühren für die Regelausstattung nach den Abschnitten 2.2 bis 2.5 der FGV oder nach den Abschnitten 1.2 bis 1.4 des Anhangs 3 zu den FGV um die Gebühren der nicht beantragten Einrichtungen nach Abschnitt 3.“
 - ee) Die Überschrift zu Nummer 3 und 4 wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt gefaßt:
„In Abschnitt 2 der FGV oder in Abschnitt 1 des Anhangs 3 zu den FGV aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften und W-Unteranlagen abweichender Art nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 15 der FGV oder nach Abschnitt 1.4.1 Nr. 10 des Anhangs 3 zu den FGV, hergestellt“.
 - ff) Bei Nummer 5 werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ nach den Worten „für die in Abschnitt 2 der FGV“ die Worte „oder in Abschnitt 1 des Anhangs 3 zu den FGV“ eingefügt.
- d) Die Abschnittsüberschrift zu Abschnitt –2. Einrichtungen, die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) nicht mehr aufgeführt sind– wird wie folgt gefaßt:
„2. Einrichtungen, die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) und in Abschnitt 1 des Anhangs 3 zu den FGV nicht mehr aufgeführt sind.“
- e) Abschnitt –4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2– erhält die aus der Anlage 11 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

18. Nach Anhang 2 zur Anlage 3 zur Fernmeldeordnung wird Anhang 3 angefügt und erhält die in der Anlage 12 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Änderung der Verordnung
für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1491), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Fernschreibeinrichtungen durch den Benutzer auf Antrag auch bei Privaten eingerichtet werden. Absatz 4 Nr. 2 über die Bereitstellung geeigneter Räume durch den Antragsteller und die Mindesteinnahme ist anzuwenden.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „und Telexverteilanlagen“ gestrichen.

b) In Nummer 4 werden die Worte „ , in Telexnebenstellenanlagen oder in Telexverteilanlagen“ durch die Worte „oder in Telexnebenstellenanlagen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefaßt:

„Telexnebenstellenanlagen“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kennung besteht aus der Rufnummer des Telexanschlusses, einer den Telexteilnehmer bezeichnenden Buchstabengruppe und dem Länderkennzeichen; der Wortlaut der Buchstabengruppe wird zwischen dem Teilnehmer und der Deutschen Bundespost vereinbart.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bis zu 200 bit/s,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 b) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können versuchsweise folgende Zugänge zu Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von Mitteilungen (Zwischenspeichereinrichtung) im Datexnetzknotten zugelassen werden:

1. Zugänge aus dem öffentlichen Fernsprechnet für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s oder von 1 200 bit/s jeweils für bestimmte festgelegte asynchrone Übertragungsverfahren,
2. Zugänge aus dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung für die Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s für bestimmte festgelegte asynchrone Übertragungsverfahren,
3. Zugänge aus dem öffentlichen Datexnetz mit Paketvermittlung für die Übertragungsgeschwindigkeiten
 - a) von 300 bit/s oder von 1 200 bit/s jeweils für bestimmte festgelegte asynchrone Übertragungsverfahren oder
 - b) von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s jeweils für bestimmte festgelegte synchrone Übertragungsverfahren.

Die für den Zugang erforderlichen Einrichtungen in Datexnetzknotten gelten als Hauptanschluß des jeweiligen öffentlichen Netzes. Für den Zugang zur Zwischenspeichereinrichtung werden dem Teilnehmer des öffentlichen Fernsprechnetzes oder des öffentlichen Datexnetzes auf Antrag eine oder mehrere Adressen gebührenpflichtig zugeteilt. Auf Antrag des Teilnehmers können gebührenpflichtig geschlossene Benutzergruppen gebildet werden, bei denen Zu- und Abgang besonders geregelt sind. Die Sicherung der Nutzungsberechtigung sowie der Zu- oder Abgangsberechtigung zur geschlossenen Benutzergruppe obliegt dem Teilnehmer.“

6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz; in diesen Absatz werden folgende Übergangsvorschriften entsprechend der Paragraphenfolge eingefügt:

„§ 4 (Telexverteilanlagen)

Telexverteilanlagen (§ 4 Abs. 4 in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung), die am 1. Dezember 1984 noch in Betrieb sind, können solange weiterbetrieben werden, wie die technischen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. Für diese Anlagen werden die Zuschläge zu den Grundgebühren nach der Vorschrift zu Abschnitt 1.1 Nr. 12, die Gebühren nach Abschnitt 1.3 sowie die Unterhaltungsgebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 47 und 48 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Abs. 1 (Hauptanschlüsse für Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 200 bit/s)

Datexhauptanschlüsse für Leitungsvermittlung und Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 200 bit/s, die am 1. Juli 1985 noch vorhanden waren, können längstens bis zum 30. Juni 1987 weiterbetrieben werden. Als Grundgebühren sind das Eineindrittel der Gebühren nach Abschnitt 2.1 Nr. 2, als Verbindungsgebühren Gebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 4 und 17 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 9 Abs. 1 (Probetrieb für leitungsvermittelte 64-kbit/s-Datexverbindungen)

Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost für die Abwicklung des Datexverkehrs Datexhauptanschlüsse für Leitungsvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s mit X.21-Schnittstelle für einen begrenzten Probetrieb an Datex Teilnehmer überlassen. Auf den Probetrieb ist folgende ergänzende Regelung anzuwenden:

1. Hauptanschlüsse gemäß Satz 1 werden nur überlassen, wenn die von der Deutschen Bundespost für den Probetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Probetrieb besteht nicht.
2. Verbindungen können nur zwischen Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 hergestellt werden.
3. Der Probetrieb beginnt mit seiner amtlichen Bekanntgabe, frühestens am 1. Juli 1984, und endet ein Jahr nach der Einführung des Datenübertragungsbetriebes für 64-kbit/s-Verbindungen im digitalen Fernsprechnet.
4. Für die Dauer des Probetriebes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Von der amtlichen Bekanntgabe bis zum 30. September 1984 werden weder Grundgebühren noch Verbindungsgebühren erhoben; Anschließungs- und Änderungsgebühren werden nach Buchstabe c erhoben.
 - b) In der Zeit vom 1. Oktober 1984 bis zum 30. Juni 1985 werden die Anschließungs- und Änderungsgebühren, die Grundgebühren und die Mindestverbindungsgebühren je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung nach Buchstabe c erhoben.
 - c) Vom 1. Juli 1985 an werden erhoben:
 - aa) Monatliche Grundgebühren für einen Datexhauptanschluß für Leitungsvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit

von 64 kbit/s	2 000,- DM
von 2 x 64 kbit/s	3 700,- DM
von 4 x 64 kbit/s	6 900,- DM.
 - bb) Verbindungsgebühren je 64 kbit/s-Kanal für Verbindungen

	Gebühr für eine Verbindungsdauer von einer Sekunde in der Zeit von		
	8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Pf	6 bis 8 und 18 bis 22 Uhr (Nacht- gebühr I) Pf	22 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Pf
innerhalb des Fernsprechnetzbereiches	4	3	} 3
zwischen verschiedenen Fernsprechnetzbereichen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechnetzen			
bis zu 50 km	4	3	
von mehr als 50 bis zu 100 km	5	4	
von mehr als 100 km	6	5	

1. Für den Steuerkanal für 2 400 bit/s werden Gebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 5 bis 8 und 17 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben.
2. Für jede bereitgestellte Verbindung werden erhoben für Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit

von 64 kbit/s	0,05 DM
von 2 x 64 kbit/s	0,10 DM
von 4 x 64 kbit/s	0,20 DM.
3. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden als Verbindungsgebühren mindestens erhoben für Hauptanschlüsse für eine Übertragungsgeschwindigkeit

von 64 kbit/s	500,- DM
von 2 x 64 kbit/s	1 000,- DM
von 4 x 64 kbit/s	2 000,- DM.

cc) Anschließungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften.“

§ 9 Abs. 2 b (Probetrieb für Zugänge zu Zwischenspeichereinrichtungen)

Auf den Probetrieb für Zugänge zu Zwischenspeichereinrichtungen ist folgende Regelung anzuwenden:

1. Zwischenspeichereinrichtungen werden nur überlassen, wenn die von der Deutschen Bundespost für den Probetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Probetrieb besteht nicht.
2. Der Probetrieb beginnt mit seiner amtlichen Bekanntgabe und endet am 30. September 1985.
3. Für die Dauer des Probetriebes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Von der amtlichen Bekanntgabe bis zum 30. September 1984 werden Gebühren für die Bereitstellung oder Änderung der Zwischenspeichereinrichtung nach Abschnitt 4 Nr. 7 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben.
 - b) Vom 1. Oktober 1984 bis zum 30. September 1985 werden neben den Bereitstellungs- oder Änderungsgebühren nach Buchstabe a die Grundgebühren nach Abschnitt 2.1 Nr. 44 und 45 sowie die Mindestbenutzungsgebühren nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 23 bis 25 oder nach der Vorschrift Abschnitt 2.2.2 Nr. 12 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Anlage –Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften– wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1. Öffentliches Telexnetz– wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt –1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ die Vorschrift zu Nr. 12 aufgehoben.
- b) In Abschnitt –1.2. Leitungsgebühren für Telexnebenanschlüsse– werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ die Vorschriften zu Nr. 1 bis 7 wie folgt geändert:
 - aa) An Vorschrift 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bestimmte, für das Übertragungsverfahren festgelegte Bitgruppen zur Kennzeichnung des Ruhezustandes gelten nicht als Nachricht.“
 - bb) Nach Vorschrift 10 wird eingefügt:
„11. Die Vorschrift 9 zu Abschnitt 1.5 Nr. 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“
 - cc) Die bisherige Vorschrift 11 wird Vorschrift 12.

c) Abschnitt –1.3. An Telexverteilanlagen angeschlossene Telexnebenstellen– wird aufgehoben.

d) In Abschnitt –1.5. Telexverbindungsgebühren– erhalten die Nummern 3 bis 4 a folgende Fassung:

„Gebühren für eine Telexverbindung mit Seefunkstellen		
3	Telexverbindungsgebühr	1,50
4	Küstengebühr	15,-
4 a	Bordgebühr	4,50
Zu Nr. 3 bis 4 a		
Die Gebühren gelten für Telexverbindungen bis zu drei Minuten Dauer. Für jede überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühren erhoben.“		

e) Nach Abschnitt –1.5. Telexverbindungsgebühren– wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 1 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 1.2 (Gebühren für Telexnebenanschlußleitungen)

Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leitungsgebühren) der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) sind auf die Gebühren für Telexnebenanschlußleitungen nach Abschnitt 1.2 sinngemäß anzuwenden. Die zu berechnende Nutzungszeit wird vom ersten ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung des jeweils angegebenen Jahreszeitraumes an angewendet.“

2. Abschnitt –2. Öffentliches Datexnetz– erhält die aus der Anlage 13 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

3. Abschnitt –3. Nebengebühren– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –3.2. Unterhaltungsgebühren– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ wird die Betragsangabe bei Nummer 1 von „69,-“ in „84,-“ geändert.

bb) Die Nummern 1 a bis 4 erhalten die aus der Anlage 14 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

cc) Die Nummern 47 und 48 werden aufgehoben.

b) Abschnitt –3.3. Gebühren für überlassene Einrichtungen– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 a die Angabe „von 18,- DM“ durch die Worte „in Höhe des Gebührenunterschiedes der jeweiligen Unterhaltungsgebühren“ ersetzt.

bb) Die Nummern 8 bis 22 erhalten die aus der Anlage 15 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

c) Abschnitt –3.5. Besondere Leistungen– wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Bei den Nummern 2 und 6 wird jeweils die Angabe „ , Abs. 4 Satz 3“ gestrichen.

bb) Die Vorschrift zu Nr. 6 a und 6 b wird wie folgt gefaßt:

„1. Mit den Gebühren nach Nr. 6 a und 6 b ist die Aufteilung der laufenden Fernmelderechnung abgegolten; eine nachträgliche Aufteilung auf Antrag des Teilnehmers ist ausgeschlossen.

2. Für jede Seite der Aufteilung sind bis zu 50 Einzelverbindungen abgegolten.

3. Für jeden beantragten zusammenhängenden Aufteilungszeitraum wird die Gebühr nach Nr. 6 a für mindestens drei Aufteilungen erhoben. Je Abrechnungszeitraum wird mindestens die Gebühr nach Nr. 6 a erhoben.“

cc) Die Vorschrift zu Nr. 7 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„1. Die Gebühr nach Nr. 7 wird für Fernmelderechnungen erhoben, die auf Antrag des Teilnehmers in anderer als der in Nr. 6 a und 6 b bezeichneten Art aufgeteilt werden. Die Vorschrift 1 zu Nr. 6 a und 6 b ist sinngemäß anzuwenden.

2. Die Gebühr nach Nr. 7 wird je aufgeteilte Fernmelderechnung erhoben; sie wird auch für beantragte regelmäßige Aufteilungen erhoben.

3. Bei Übertragung der Gebührenpflicht (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) oder bei Gebührenübernahme (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) ist eine Aufteilung nach Teilnehmern, denen die Gebührenpflicht übertragen wurde oder von denen Gebühren übernommen wurden, ausgeschlossen.

Zu Nr. 6 a bis 7

Wird die Aufteilung nach Nr. 7 neben der Aufteilung nach Nr. 6 a und 6 b beantragt, werden die Gebühren nebeneinander erhoben.“

dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird bei Nummer 13 das Wort „Einzahlungslastschriften“ durch das Wort „Lastschriften“ ersetzt und die zugehörige Vorschrift wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr wird für jede Lastschrift erhoben, die zurückgereicht wurde, weil auf dem Konto des Zahlungspflichtigen keine Deckung vorhanden war. Die Gebühr wird auch für jede eingelöste Lastschrift erhoben, die wegen Widerspruchs von einem Geldinstitut zurückgereicht wurde.“

d) Nach Abschnitt –3.5. Besondere Leistungen– wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 3 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 3.2 Nr. 1 a, 1 b, 3 a, 3 b und 4 (Fernschaltgeräte bei elektronischen Fernschreibmaschinen)

Werden anlässlich von Änderungen im Teilnehmerverhältnis, von Prüftätigkeiten oder von Unterhaltungstätigkeiten bei elektronischen Fernschreibmaschinen zusätzliche Fernschaltgeräte festgestellt, für die keine Gebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 4 erhoben werden, werden die Gebühren vom Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats an erhoben.

Abschnitt 3.3 Nr. 9 bis 24 (Ersatzgeräte [Modem] bei Datexhauptanschlüssen)

Ersatzgeräte (Modem) bei Datexhauptanschlüssen können bis zur Umstellung des öffentlichen Datexnetzes auf digitale Übertragungsverfahren weiterbetrieben werden. Für diese Ersatzgeräte werden Gebühren gemäß Abschnitt 3.3 Nr. 8 bis 9 a und 14 bis 20 der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung weiter erhoben.

Abschnitt 3.5 Nr. 6 a bis 7 (Aufteilung der Fernmelderechnung)

Solange die Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen bei Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung noch keine Zusammenfassung der Einzelgebühren enthält, wird die Gebühr nach Abschnitt 3.5 Nr. 7 nicht neben den Gebühren nach Abschnitt 3.5 Nr. 6 a und 6 b erhoben."

4. Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren– erhält die aus der Anlage 16 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. November 1982 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 4 wird jeweils das Wort „Zusatzeinrichtungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „für einen der beteiligten Hauptanschlüsse für Direkttruf“ durch die Worte „für die jeweils mit den Ausgängen der Knoteneinrichtung zu verbindenden Hauptanschlüsse für Direkttruf gemeinsam“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz; in diesem Absatz wird in der Übergangsvorschrift zu § 3 Abs. 2 (Posteigene digitale Knoteneinrichtungen) die Angabe „1. Januar 1983“ durch die Angabe „1. Dezember 1984“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Anlage –Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten– wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direkttruf– wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nummer 2 aufgehoben.
- b) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach Nummer 3 folgende Vorschrift eingefügt:
„Für eine Schnittstellenvervielfachung bis zu 4 Kanälen wird ein Zuschlag von 40,- DM erhoben.“
- c) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift zu Nummer 4, 5 und 6 die Angabe „30,-“ durch die Angabe „40,-“ ersetzt.
- d) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird an die Vorschrift zu Nr. 3, 4, 5 und 6 folgender Satz angefügt:
„Für Datenübertragungsgeräte (Basisbandgeräte) mit erweiterter Anzeige- und Diagnosemöglichkeit oder Steuereinheit für flexible Kanalwahl bei Einsatz von Kanalteilereinrichtungen nach der Vorschrift zu Nr. 4, 5 und 6 wird ein Zuschlag von 8,- DM erhoben.“
- e) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 2 zu Nr. 9 bis 15 wie folgt gefaßt:
„2. Die Vorschriften 1, 2 und 4 bis 6 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 sind sinngemäß anzuwenden; maßgebend für die Berechnung der Zuschläge nach Nr. 9 bis 15 sind die zuständige Vermittlungsstelle und die Vermittlungsstelle, an die der Hauptanschluß herangeführt wird.“

f) Nach den Vorschriften zu Nr. 9 bis 15 wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 1 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 1 Nr. 2 (Modems für 300 bit/s)

Modems des öffentlichen Fernsprechnetzes für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s, die am 30. November 1984 bei vorhandenen Hauptanschlüssen für Direktruf nach Abschnitt 1 Nr. 2 betrieben werden, können solange weiterbetrieben werden, wie die technischen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Abschnitt 1 Nr. 5 a (Kanalunterteilung für Hauptanschlüsse für Direktruf)

Für Kanalunterteilungen bei Hauptanschlüssen für Direktruf von 4 800 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen, die am 1. Januar 1982 vorhanden waren, werden die bis zum 31. Dezember 1981 erhobenen Gebühren weiter erhoben.

Abschnitt 1 Nr. 9 bis 15 (Anschließen an eine nichtzuständige Vermittlungsstelle)

Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Abschnitt –2. Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direktruf– wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gebühr‘ wird die Angabe „Gebühren nach 6 Nr. 1 bis 30“ durch die Angabe „Die Hälfte der Gebühren nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30“ ersetzt.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nr. 2 wie folgt gefaßt:

„1. Folgende Vorschriften des Abschnitts 6 sind sinngemäß anzuwenden:

1.1. Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 26,

1.2. Vorschrift zu Nr. 27 bis 30 und

1.3. Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 30.

2. Für private Leitungen für Direktruf, deren Endpunkte ausnahmsweise nicht im Bereich eines Fernsprechortsnetzes liegen, wird die Hälfte der Gebühren nach Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 erhoben; Vorschrift 2 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 ist anzuwenden.

3. Für Funkverbindungen zu beweglichen Landfunkstellen als private Leitungen für Direktruf wird anstelle der Gebühren nach Nr. 2 das Fünfzigfache der Gebühren nach Abschnitt 6 Nr. 1, 6, 11, 15, 19, 23 oder 27 erhoben, es sei denn, der Teilnehmer weist nach, daß die beweglichen Landfunkstellen ausschließlich auf bestimmten Grundstücken innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs, in dem die Hochfrequenzeinrichtung der ortsfesten Landfunkstelle liegt, betrieben werden. An die Stelle der Nutzungszeit von 80 Stunden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung tritt:

3.1. eine Mindestnutzungszeit von 10 Stunden je bewegliche Landfunkstelle, wenn der Teilnehmer die tatsächliche Nutzungszeit nachweist.

3.2. eine Nutzungszeit von 3 Stunden je bewegliche Landfunkstelle, wenn der Teilnehmer nachweist, daß ausschließlich Statusmeldungen oder Kennungen übermittelt werden.“

b) Nach den Vorschriften zu Nummer 2 wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 2 gilt folgende Übergangsvorschrift:

Abschnitt 2 (Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direktruf)

Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leitungsgebühren) der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), mit Ausnahme der Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b, sind auf die Gebühren nach Abschnitt 2 sinngemäß anzuwenden.“

3. Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren– erhält die aus der Anlage 17 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

4. Abschnitt –5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen– erhält die aus der Anlage 18 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

5. Abschnitt –6. Gebühren für Direktrufverbindungen– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 26 Vorschrift 1; nach Vorschrift 1 wird angefügt:

„2. Bei Direktrufverbindungen der Nachrichtenagenturen wird die je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung erfaßte Nutzungszeit um 240 Stunden vermindert, wenn der Teilnehmer nachweist, daß die Direktrufverbindungen ausschließlich für die Übermittlung von Nachrichten für Zeitungsunterneh-

men, Rundfunkanstalten oder Behörden benutzt werden; verbleibt nach der Verminderung eine geringere Nutzungszeit als die Mindestnutzungszeit, wird der Gebührenberechnung die Mindestnutzungszeit zugrundegelegt.“

b) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift zu Nr. 27 bis 30 das Wort „Vorschrift“ durch die Angabe „Vorschrift 1“ ersetzt.

c) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften 1 bis 3 zu Nr. 1 bis 30 wie folgt gefaßt:

„1. Bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten der Verbindung innerhalb eines Fernsprechortsnetzgebietes wird unabhängig von der Entfernung der Endpunkte erhoben:

1.1. das Zehnfache der Gebührensätze nach Nr. 1, 6, 11, 15, 19, 23 oder 27, wenn die Endpunkte innerhalb des Anschlußbereiches einer Fernsprechortsvermittlungsstelle,

1.2. das Dreißigfache dieser Gebührensätze, wenn die Endpunkte in Anschlußbereichen benachbarter Fernsprechortsvermittlungsstellen,

1.3. das Sechzigfache dieser Gebührensätze, wenn die Endpunkte in Anschlußbereichen nichtbenachbarter Fernsprechortsvermittlungsstellen liegen.

2. Bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten der Verbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzgebieten gilt hinsichtlich der Berechnung der gebührenpflichtigen Entfernung folgende Regelung:

2.1. Als gebührenpflichtige Entfernung ist die Entfernung zwischen den Fernsprechortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Direktrufverbindung liegen, zugrunde zu legen; § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung ist sinngemäß anzuwenden.

2.2. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden Gebühren für mindestens 1 000 m gebührenpflichtige Entfernung erhoben.

2.3. Bei Direktrufverbindungen mit Hauptanschlüssen für Direktruf im Fernsprechortsnetzgebiet Berlin gilt als gebührenpflichtige Entfernung die ermittelte Entfernung abzüglich 50 km.

3. Bei der Verbindung von Hauptanschlüssen für Direktruf über posteigene digitale Knoteneinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) werden die Verkehrsgebühren abschnittsweise ermittelt; dabei werden die posteigenen Knoteneinrichtungen als Endpunkte behandelt. Für Hauptanschlüsse für Direktruf desselben Fernsprechortsnetzgebietes wie die posteigene Knoteneinrichtung tritt der Anschlußbereich der Datenumsetzerstelle an die Stelle des Anschlußbereiches der Fernsprechortsvermittlungsstelle.

4. Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 30 ist die Führung auf dem Regelweg abgegolten. Regelweg ist der direkte Weg oder, sofern es keinen direkten Weg gibt, der kürzeste Weg im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost zwischen den zuständigen Vermittlungsstellen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten); in Fällen nach Vorschrift 3 wird die posteigene digitale Knoteneinrichtung als Hauptanschluß behandelt. Bei Abweichungen vom Regelweg wird für jeden zusätzlichen Übertragungswegabschnitt ein Zuschlag von 20 v. H. zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 30 erhoben.

5. Die Vorschriften 3 bis 10 zu Abschnitt 1.2 Nr. 1 bis 7 und die Vorschrift 9 zu Abschnitt 1.5 Nr. 1 und 2 der Fernschreib- und Datexgebührenschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) sind sinngemäß anzuwenden.

6. Bei anzurechnenden Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung wird der Gebührenberechnung für den 80 Stunden übersteigende Teil das 0,25fache der Gebührensätze nach Nr. 1 bis 30 zugrundegelegt.

7. Für Abschnitte von Direktrufverbindungen, deren betriebsfähige Bereithaltung vom Teilnehmer für Ersatzfälle beantragt wird, werden Gebühren nach Nr. 1 bis 30 erhoben. Maßgebend für die Berechnung der Verkehrsgebühren sind die Abschlußpunkte des jeweiligen Abschnitts. Für die Dauer der Bereithaltung bis zum Ersatzfall werden 80 Stunden Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung zugrundegelegt.“

d) Nach den Vorschriften zu Nummer 1 bis 30 wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 6 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 6 (Gebühren für Direktrufverbindungen)

1. Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leitungsgebühren) der Fernmeldegebührenschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), mit Ausnahme der Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b, sind auf die Gebühren nach Abschnitt 6 sinngemäß anzuwenden.

2. Unabhängig von den für die Gebührenberechnung maßgebenden Nutzungszeiten werden bei anzurechnenden Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmel-

derechnung bis zum 31. Dezember 1985 80 Stunden berechnet. Anschließend werden von dem 80 Stunden übersteigenden Teil zusätzlich berechnet:

vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986 der 640 Stunden übersteigende Teil
 vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987 der 560 Stunden übersteigende Teil
 vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 der 480 Stunden übersteigende Teil
 vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 der 400 Stunden übersteigende Teil
 vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der 320 Stunden übersteigende Teil
 vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der 240 Stunden übersteigende Teil
 vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 der 160 Stunden übersteigende Teil
 vom 1. Januar 1993 an der gesamte übersteigende Teil.

Die zu berechnende Nutzungszeit wird vom ersten ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung des jeweils angegebenen Jahreszeitraumes an angewendet.

3. Bei Verbindungen über posteigene digitale Knoteneinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten), die ankommenden, nur für einen angeschlossenen Hauptanschluß für Direkttruf bestimmten Verkehr an alle angeschlossenen Hauptanschlüsse für Direkttruf weitergeben, werden auf Antrag des Teilnehmers für die abgehenden Verbindungen der jeweiligen Knoteneinrichtung nur 50 v. H. des nach Übergangsvorschrift 2 zu berechnenden Teils über 80 Stunden Nutzungszeit berechnet; sofern Knoteneinrichtungen dieser Art, die in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen liegen, hintereinander geschaltet sind, wird diese Regelung auch auf die ankommende Verbindung der ersten Knoteneinrichtung angewendet. Die Regelung nach Satz 1 wird auf vergleichbare Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten sinngemäß angewendet.
4. Für die am 1. Juli 1985 vorhandenen Direkttrufverbindungen mit Endpunkten der Verbindung innerhalb eines Fernsprechortsnetzbereiches, bei denen die vom 1. Juli 1985 an zu erhebenden Gebühren nach Nr. 1 bis 30 die bis zum 30. Juni 1985 zu erhebenden Gebühren um mehr als 50 v. H. übersteigen, gilt folgende Übergangsregelung:
 - a) Vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 wird der 50 v. H. übersteigende Teil nicht erhoben.
 - b) Vom 1. Juli 1986 an werden die vollen Verkehrsgebühren erhoben.
5. Der Zuschlag nach Vorschrift 4 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 für Abweichungen vom Regelweg wird bei Hauptanschlüssen für Direkttruf, die am 30. Juni 1985 vorhanden waren, erst vom 1. Juli 1986 an erhoben.
6. In Fällen, in denen die Bitgruppen zur Kennzeichnung des Ruhezustandes aufgrund des verwendeten Mehrfachausnutzungsverfahrens für die posteigene Nutzungszeiterfassungseinrichtung nicht erkennbar sind, wird auf Antrag des Teilnehmers die erfaßte Nutzungszeit um 10 v. H. vermindert; weist der Teilnehmer in diesen Fällen die tatsächliche Nutzungszeit nach, wird der Gebührenberechnung die nachgewiesene Nutzungszeit zugrundegelegt.

Abschnitt 6 Nr. 11 bis 26 (Verkehrsgebühren bei asynchronen Übertragungsverfahren)

1. Für die am 1. Januar 1983 vorhandenen Hauptanschlüsse für Direkttruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1 200 bit/s, die wegen asynchroner Übertragungsverfahren der Endeinrichtung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s betrieben werden, werden bis zum 31. Dezember 1984 Verkehrsgebühren nach Abschnitt 6 für 1 200 bit/s erhoben. Vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 werden für solche Hauptanschlüsse für Direkttruf die Verkehrsgebühren für 1 200 bit/s zuzüglich 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zur Verkehrsgebühr für die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s, vom 1. Januar 1986 an werden Verkehrsgebühren für die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit erhoben. Die Sätze 1 und 2 sind auf Erweiterungen vorhandener Einsatzfälle sinngemäß anzuwenden.
2. Übergangsvorschrift 1 ist auf Hauptanschlüsse für Direkttruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s und asynchronen Endeinrichtungen sinngemäß anzuwenden. Für Hauptanschlüsse für Direkttruf nach Satz 1, bei denen nicht die Übertragungsgeschwindigkeit erhöht, sondern bei denen statt dessen ein posteigener Asynchron-Synchron-Umsetzer für 2 400 bit/s eingesetzt worden ist, werden Gebühren nach Satz 2 der Vorschrift zu Abschnitt 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 und nach Abschnitt 5 Nr. 11 erhoben."
6. In Abschnitt –7. Sonstige Gebühren– werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ in der Vorschrift 2 zu Nr. 6 bis 9 die Worte „kein Zuschlag“ durch die Worte „ein Drittel des Zuschlags“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Telegrammordnung

Die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) dienstliche Telegramme,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Übermittlung und Zustellung haben die Staatstelegramme, für die Vorrangbehandlung verlangt worden ist, vor den übrigen Telegrammen, die dienstlichen Telegramme vor den Privattelegrammen den Vorrang.“

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der gebührenpflichtige Dienstvermerk hierfür lautet =RPx=.“

3. § 12 wird aufgehoben.

4. In § 13 Abs. 10 Nr. 2 werden die Worte „an Seefunkstellen ohne Sendefunkanlage“ durch die Worte „, die im einseitigen Funkverkehr ausgesendet werden“ ersetzt.

5. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „Staats- und Diensttelegramme“ durch die Worte „Staatstelegramme und dienstliche Telegramme“ ersetzt.

6. In § 16 werden die Worte „bereits übermittelten“ gestrichen.

7. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte „später angekommen ist, als es mit der Post bei Benutzung schnellstmöglicher Postgelegenheit angekommen wäre, jedenfalls aber dann, wenn es“ gestrichen.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 16)“ gestrichen.

(2) Die Anlage A –Telegrammgebührenvorschriften (TGV)– wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt –2. Nebengebühren– werden in der Spalte ‚Gebühr‘ ersetzt

bei Nummer 2 die Zahl „0,80“ durch die Worte „0,50 DM und die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Standardbrief“,

bei Nummer 13 die Zahl „1,20“ durch die Zahl „2,40“,

bei Nummer 16 die Zahl „1,20“ durch die Zahl „2,40“,

bei Nummer 17 die Zahl „12,-“ durch die Zahl „18,-“,

bei Nummer 18 die Zahl „6,-“ durch die Zahl „9,-“,

bei Nummer 19 die Zahl „3,-“ durch die Zahl „6,-“ und

bei Nummer 20 die Zahl „1,50“ durch die Zahl „3,-“.

2. Abschnitt –3. Gebühren für Bildtelegramme– wird aufgehoben.

3. Abschnitt –4. Gebühren für Funktelegramme– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte ‚Wortgebühr‘ werden ersetzt

bei Nummer 2 die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,85“,

bei Nummer 6 die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,45“,

bei Nummer 17 die Zahl „10,-“ durch die Zahl „15,-“ und

bei Nummer 18 die Zahl „2,-“ durch die Zahl „3,-“.

b) Die Nummern 12 bis 14 einschließlich der zugehörigen Vorschriften werden wie folgt gefaßt:

„Gebühren für Funktelegramme zwischen Schiffen		
Gewöhnliche Funktelegramme		
		Gebühr nach Nr. 1
12	Telegrafengebühr	0,85
13	Küstengebühr, je Küstenfunkstelle	0,40
14	Bordgebühr, je Seefunkstelle	
Zu Nr. 12 bis 14		
Bei Funktelegrammen zwischen Seefunkstellen ohne Beteiligung einer Küstenfunkstelle wird nur die Bord-		

gebühr für die Aufgabe-Seefunkstelle und für die Bestimmungs-Seefunkstelle erhoben. Für Funktelegramme zwischen zwei Seefunkstellen mit Beteiligung von Küstenfunkstellen wird die Küstengebühr zweimal erhoben, auch wenn nur eine Küstenfunkstelle beteiligt ist. Sind zwei Küstenfunkstellen beteiligt, so wird neben den Küstengebühren die Telegrafengebühr für die Übermittlung auf dem Landweg zwischen den Küstenfunkstellen erhoben.

Zu Nr. 10 bis 14

Es werden keine Mindestgebühren erhoben."

4. In Abschnitt –5. Gebühren für Seefunkbriefe– wird bei Nummer 1 in der Spalte ‚Wortgebühr‘ die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 579), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt –B. Fernsprechdienst– werden die Vorschriften 3 und 4 zu lfd. Nr. 19 bis 23 wie folgt gefaßt:
 - „3. Für weiterführende Ferngespräche in den Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik, die von einer Anrufweitschaltung im Bereich der Deutschen Bundespost ausgehen, wird an Stelle der bei den Nummern 19 bis 22 jeweils aufgeführten Gesprächsdauern für eine Ortsgesprächsgebührereinheit einheitlich eine Gesprächsdauer von 12 Sekunden für eine Ortsgesprächsgebührereinheit zugrunde gelegt.
 4. Für weiterführende Ferngespräche nach Berlin (Ost), die von einer Anrufweitschaltung in Berlin (West) ausgehen, wird bei Nummer 23 an Stelle der Gesprächsdauer von 360 Sekunden für eine Ortsgesprächsgebührereinheit eine Gesprächsdauer von 30 Sekunden für eine Ortsgesprächsgebührereinheit zugrunde gelegt.“

2. In Abschnitt –D. Telexdienst– erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2 | für die übrigen Telexverbindungen | 10 Sekunden“.

3. Abschnitt –E. Seefunkdienst– wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt –I. Seefunkgespräche– werden in der Spalte 3 ersetzt
 - bei Nummer 1 die Zahl „6 | 30“ durch die Zahl „7 | 20“,
 - bei Nummer 2 die Zahl „13 | 50“ durch die Zahl „14 | 70“,
 - bei Nummer 3 die Zahl „27 | –“ durch die Zahl „28 | 50“,
 - bei Nummer 6 die Zahl „6 | 30“ durch die Zahl „7 | 20“ und
 - bei Nummer 7 die Zahl „2 | 10“ durch die Zahl „2 | 40“.
- b) In Unterabschnitt –II. Seefunktelegramme– werden in der Spalte 3 bei Nummer 9 die Zahl „1 | 70“ durch die Zahl „1 | 85“ und bei Nummer 10 die Zahl „2 | 30“ durch die Zahl „2 | 45“ ersetzt.

4. Abschnitt –G. Überlassen von Übertragungswegen für sonstige Zwecke– erhält die aus der Anlage 19 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

Die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 579), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
 - „7. der Telegrammdienst,“.
 - b) Nach Nummer 7 wird nachstehende Nummer eingefügt:
 - „7 a. der Bildübertragungsdienst,“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 8
Telegrammdienst“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Seefunkbriefe sind im Verkehr von Schiffen nach Orten im Bereich der Deutschen Bundespost zugelassen. Auf dem Landweg werden sie als gewöhnliche Briefe befördert und zugestellt. Telegramm-Kurzanschriften sind nicht zugelassen. Seefunkbriefe erhalten den Dienstvermerk =SLT=. Weitere Dienstvermerke sind nicht zugelassen.“

3. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8 a
Bildübertragungsdienst

Im Bildübertragungsdienst sind, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, zugelassen:

1. Bildverbindungen von Bildanschlüssen oder öffentlichen Bildanschlußstellen im Bereich der Deutschen Bundespost nach öffentlichen Bildtelegrafentellen im Ausland,
2. Bildverbindungen von Bildanschlüssen oder öffentlichen Bildanschlußstellen im Bereich der Deutschen Bundespost nach privaten Bildstellen im Ausland.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Fernsprech- oder Telegrafentleitung“ durch das Wort „Mietleitung“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Übertragen von Nachrichten über eine internationale Mietleitung zwischen Benutzern im Bereich der Deutschen Bundespost, die nicht Mieter dieser Leitungen sind, ist nicht zulässig.“

c) In Absatz 5 Nr. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Verbindung internationaler Mietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze ist jedoch nur über eine Datenverarbeitungsanlage zulässig, sofern sichergestellt ist, daß die über öffentliche Fernmeldewählnetze ankommenden Nachrichten in dieser Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden und die abgehenden Nachrichten auf einem Verarbeitungsvorgang beruhen (mittelbare Verbindung).“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Übergangsvorschriften

Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten können ausnahmsweise und längstens bis zum 31. Dezember 1988 eine Verbindung internationaler Mietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 und das Mitbenutzen einer internationalen Mietleitung nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 auch dann zugelassen werden, wenn die internationale Mietleitung bereits vor dem 1. Juli 1979 mit einer nicht selbst Daten verarbeitenden Dateneinrichtung (zum Beispiel mit einem Schnittstellenvervielfacher oder einem einfachen Multiplexer) abgeschlossen wurde.“

Artikel 7

Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung

Die Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 579), werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Abschnittsüberschrift –3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s– wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
 „3.3 a Datenverbindungen über Satelliten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1,92 Mbit/s“.
- b) Die Abschnittsüberschrift –4 Telegramm- und Bildtelegrafendienst– wird wie folgt gefaßt:
 „4 Telegrammdienst
 4.1 Telegramme
 4.2 Funktelegramme einschließlich Seefunkbriefe
 4.3 Nebengebühren bei Telegrammen und Funktelegrammen für Sonderdienste“.
- c) Nach der Abschnittsüberschrift –4.3 Nebengebühren bei Telegrammen und Funktelegrammen für Sonderdienste– wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
 „4 a Bildübertragungsdienst“.
- d) Die Abschnittsüberschrift –5.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s– wird wie folgt gefaßt:
 „5.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s
 5.3.1 Digitale Mietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien
 5.3.2 Digitale Mietleitungen nach Nordamerika sowie nach Ägypten, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten
 5.3.3 Digitale Mietleitungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen“.
- e) Die Abschnittsüberschrift –5.6 Verbindungen internationaler Fernsprech- und Telegrafemietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewahlnetze im Bereich der Deutschen Bundespost– wird wie folgt gefaßt:
 „5.6 Verbindungen internationaler Mietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewahlnetze im Bereich der Deutschen Bundespost“.

2. Abschnitt –1.1 Ferngespräche– wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5
„1	Afghanistan	–	24,00	8,00
2	Ägypten	10,667	9,00	6,00
3	Albanien	–	9,00	6,00
4	Algerien	10,667	9,00	6,00
5	Amerikanische Jungferninseln	2,964	24,00	8,00
6	Amerikanisch-Samoa	–	24,00	8,00
8	Angola	–	24,00	8,00
8a	Anguilla	–	24,00	8,00
9	Antigua und Barbuda	2,964	24,00	8,00
10	Äquatorialguinea	–	24,00	8,00
11	Argentinien	2,964	24,00	8,00
12	Ascension	–	24,00	8,00
13	Äthiopien	–	24,00	8,00
14	Australien	2,964	24,00	8,00
15	Bahamas	2,964	24,00	8,00
16	Bahrain	2,964	24,00	8,00
17	Bangladesch	–	24,00	8,00
18	Barbados	2,964	24,00	8,00
20	Belize	–	24,00	8,00
21	Benin	–	24,00	8,00
22	Bermuda	2,964	24,00	8,00
23	Birma	–	24,00	8,00
24	Bolivien	–	24,00	8,00
25	Botsuana	–	24,00	8,00
26	Brasilien	2,964	24,00	8,00
27	Britische Jungferninseln	–	24,00	8,00
28	Salomonen	–	24,00	8,00

1	2	3	4	5
29	Brunei	-	24,00	8,00
30	Bulgarien	10,667	9,00	6,00
31	Burundi	-	24,00	8,00
32	Chile	2,964	24,00	8,00
33	China	-	24,00	8,00
34	China (Taiwan)	2,964	24,00	8,00
35	Cookinseln	-	24,00	8,00
36	Costa Rica	2,964	24,00	8,00
38	Dominica	-	24,00	8,00
39	Dominikanische Republik	2,964	24,00	8,00
40	Dschibuti	-	24,00	8,00
41	Ecuador	-	24,00	8,00
42	Elfenbeinküste	2,964	24,00	8,00
43	El Salvador	2,964	24,00	8,00
44	Falklandinseln	-	24,00	8,00
46	Fidschi	2,964	24,00	8,00
50	Französisch-Guayana	-	24,00	8,00
51	Französisch-Polynesien	2,964	24,00	8,00
52	Gabun	-	24,00	8,00
53	Gambia	-	24,00	8,00
54	Ghana	-	24,00	8,00
56	Kiribati	-	24,00	8,00
57	Grenada	-	24,00	8,00
58	Griechenland	12,0	6,00	4,00
59	Grönland	2,964	24,00	8,00
60	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
61	Guadeloupe	-	24,00	8,00
62	Guam	-	24,00	8,00
63	Guatemala	2,964	24,00	8,00
64	Guinea	-	24,00	8,00
65	Guinea-Bissau	-	24,00	8,00
66	Guyana	-	24,00	8,00
67	Haiti	2,964	24,00	8,00
68	Honduras	-	24,00	8,00
69	Hongkong	2,694	24,00	8,00
70	Indien	2,964	24,00	8,00
71	Indonesien	2,964	24,00	8,00
72	Insel Man			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
73	Irak	2,964	24,00	8,00
74	Iran	2,964	24,00	8,00
75	Irland	12,0	6,00	4,00
77	Israel	10,667	9,00	6,00
78	Italien	12,0	6,00	4,00
79	Jamaika	2,964	24,00	8,00
80	Japan	2,964	24,00	8,00
81	Jemen	2,964	24,00	8,00
82	Jemen (Demokratischer)	-	24,00	8,00
83	Jordanien	10,667	9,00	6,00
85	Kaimaninseln	2,964	24,00	8,00
86	Kamerun (Vereinigte Republik)	2,964	24,00	8,00
87	Kamputschea (Demokratisches)	-	24,00	8,00
88	Kanada	2,964	24,00	8,00
89	Kanalinseln			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
90	Kap Verde	-	24,00	8,00
91	Karolinen	-	24,00	8,00
92	Katar	2,964	24,00	8,00
93	Kenia	2,964	24,00	8,00

1	2	3	4	5
94	Kolumbien	2,964	24,00	8,00
95	Komoren	-	24,00	8,00
96	Kongo	-	24,00	8,00
97	Korea (Demokratische Volksrepublik)	-	24,00	8,00
98	Korea (Republik)	2,964	24,00	8,00
99	Kuba	-	24,00	8,00
100	Kuwait	2,964	24,00	8,00
101	Laotische Demokratische Volksrepublik	-	24,00	8,00
102	Lesotho	2,964	24,00	8,00
103	Libanon	-	9,00	6,00
104	Liberia	-	24,00	8,00
105	Libysch-Arabische Dschamahirija	10,667	9,00	6,00
108	Macau	2,964	24,00	8,00
109	Madagaskar	-	24,00	8,00
110	Malawi	2,964	24,00	8,00
111	Malaysia	2,964	24,00	8,00
112	Malediven	-	24,00	8,00
113	Mali	-	24,00	8,00
115	Marianen	-	24,00	8,00
116	Marokko	10,667	9,00	6,00
117	Marshallinseln	-	24,00	8,00
118	Martinique	-	24,00	8,00
119	Mauretanien	-	24,00	8,00
120	Mauritius	-	24,00	8,00
120a	Mayotte	-	24,00	8,00
121	Mexiko	2,964	24,00	8,00
124	Mongolei	-	24,00	8,00
125	Montserrat	-	24,00	8,00
126	Mosambik	-	24,00	8,00
127	Namibia	2,964	24,00	8,00
128	Nauru	-	24,00	8,00
129	Nepal	-	24,00	8,00
130	Vanuatu	-	24,00	8,00
131	Neukaledonien	-	24,00	8,00
132	Neuseeland	2,964	24,00	8,00
133	Nicaragua	2,964	24,00	8,00
135	Niederländische Antillen	-	24,00	8,00
136	Niger	-	24,00	8,00
137	Nigeria	2,964	24,00	8,00
138	Niue	-	24,00	8,00
139	Nordirland (Vereinigtes Königreich) montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit	16,0	6,00	4,00
141	Obervolta	2,964	24,00	8,00
142	Oman	2,964	24,00	8,00
144	Pakistan	2,964	24,00	8,00
145	Panama	2,964	24,00	8,00
146	Papua-Neuguinea	2,964	24,00	8,00
147	Paraguay	2,964	24,00	8,00
148	Peru	-	24,00	8,00
149	Philippinen	2,964	24,00	8,00
152	Portugal a) ohne Azoren	10,667	9,00	6,00
	b) Azoren	-	16,80	11,20
153	Puerto Rico	2,964	24,00	8,00
154	Réunion	-	24,00	8,00
155	Simbabwe	-	24,00	8,00
157	Ruanda	-	24,00	8,00
158	Rumänien	-	9,00	6,00
159	Sambia	2,964	24,00	8,00
160	Samoa	-	24,00	8,00
161	San Marino	12,0	6,00	4,00
162	Sao Tomé und Príncipe	-	24,00	8,00
163	Saudi-Arabien	2,964	24,00	8,00

1	2	3	4	5
166	Senegal	2,964	24,00	8,00
167	Seschellen	2,964	24,00	8,00
168	Sierra Leone	-	24,00	8,00
169	Singapur	2,964	24,00	8,00
170	Somalia	-	24,00	8,00
172	Sri Lanka	2,964	24,00	8,00
173	St. Christoph-Nevis-Anguilla	-	24,00	8,00
174	St. Helena	-	24,00	8,00
175	St. Lucia	2,964	24,00	8,00
176	St. Pierre und Miquelon	-	24,00	8,00
177	St. Vincent und die Grenadinen	2,964	24,00	8,00
178	Südafrika	2,964	24,00	8,00
179	Sudan	-	24,00	8,00
180	Suriname	-	24,00	8,00
181	Swasiland	2,964	24,00	8,00
182	Syrien	10,667	9,00	6,00
183	Tansania (Vereinigte Republik)	2,964	24,00	8,00
184	Thailand	2,964	24,00	8,00
186	Togo	-	24,00	8,00
188	Tonga	2,964	24,00	8,00
189	Trinidad und Tobago	2,964	24,00	8,00
191	Tschad	-	24,00	8,00
193	Tunesien	10,667	9,00	6,00
195	Turks- und Caicosinseln	-	24,00	8,00
196	Tuvalu	-	24,00	8,00
198	Uganda	2,964	24,00	8,00
200	Uruguay	2,964	24,00	8,00
201	Vatikanstadt	12,0	6,00	4,00
202	Venezuela	2,964	24,00	8,00
203	Vereinigte Arabische Emirate	2,964	24,00	8,00
204	Vereinigte Staaten	2,964	24,00	8,00
205	Vietnam	-	24,00	8,00
209	Zaire	-	24,00	8,00
210	Zentralafrikanische Republik	-	24,00	8,00

b) In der Spalte 2 wird die Vorschrift 10 zu Nr. 1 bis 211 wie folgt gefaßt:

„10. Für weiterführende Ferngespräche nach Andorra, Belgien, Dänemark, den Färöern, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (Vereinigtes Königreich), der Insel Man, Irland, Italien, den Kanalinseln, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Nordirland (Vereinigtes Königreich), Österreich, San Marino, der Schweiz, der Tschechoslowakei und der Vatikanstadt, die von einer Anrufweitschaltung ausgehen, wird an Stelle der in der Spalte 3 jeweils aufgeführten Sprechdauern für eine Gesprächsgebühreneinheit einheitlich eine Sprechdauer von 12 Sekunden für eine Gesprächsgebühreneinheit zugrunde gelegt. In allen übrigen Fällen werden für weiterführende Ferngespräche die bestimmungsgemäßen Gebühren nach Spalte 3 erhoben.“

3. Abschnitt -1.2 Seefunkgespräche- wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte 3 werden ersetzt

bei Nummer 3 die Zahl „27,00“ durch die Zahl „28,50“,
bei Nummer 5 die Zahl „5,40“ durch die Zahl „6,90“,
bei Nummer 9 die Zahl „24,60“ durch die Zahl „25,50“,
bei Nummer 13 die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,40“,
bei Nummer 15 die Zahl „10,50“ durch die Zahl „11,70“,
bei Nummer 17 die Zahl „24,00“ durch die Zahl „25,50“,
bei Nummer 18 die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,40“,
bei Nummer 20 die Zahl „6,00“ durch die Zahl „7,20“ und
bei Nummer 22 die Zahl „18,00“ durch die Zahl „19,50“.

b) In der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nummer 10 aufgehoben.

c) In der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nummer 18 bis 22 wie folgt gefaßt:

„Für Seefunkgespräche zwischen zwei Seefunkstellen wird die Küstengebühr zweimal erhoben, auch wenn nur eine Küstenfunkstelle beteiligt ist.“

4. In Abschnitt –1.3 Rheinfunkgespräche– werden in der Spalte 3 ersetzt

- bei Nummer 3 die Zahl „5,40“ durch die Zahl „6,90“;
- bei Nummer 5 die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,40“;
- bei Nummer 6 die Zahl „4,50“ durch die Zahl „10,80“;
- bei Nummer 8 die Zahl „9,00“ durch die Zahl „10,80“ und
- bei Nummer 10 die Zahl „9,90“ durch die Zahl „12,30“.

5. In Abschnitt –2.1 Telexverbindungen– werden die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5
„3	Albanien	–	–	3,00
17	Bangladesch	0,769	–	30,00
47	Finnland	6	–	3,00
60	Großbritannien (Vereinigtes Königreich)	6	–	3,00
72	Insel Man	6	–	3,00
78	Italien	6	–	3,00
84	Jugoslawien	6	–	3,00
86	Kamerun (Vereinigte Republik)	–	7,80	30,00
89	Kanalinseln	6	–	3,00
92	Katar	–	7,80	30,00
117	Marshallinseln	–	–	30,00
139	Nordirland (Vereinigtes Königreich)	6	–	3,00
140	Norwegen	6	–	3,00
142	Oman	–	6,60	30,00
161	San Marino	6	–	3,00
164	Schweden	6	–	3,00
171	Spanien	6	–	3,00
196	Tuvalu	–	–	30,00
199	Ungarn	6	–	3,00
201	Vatikanstadt	6	–	3,00“.

6. In Abschnitt –2.2 Telexverbindungen mit Seefunkstellen– werden in der Spalte 3 ersetzt

- bei Nummer 1 die Worte „Taggebühr für eine handvermittelte Telexverbindung von drei Minuten Dauer zwischen der Telexstelle und der Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost“ durch die Zahl „1,50“;
- bei Nummer 2 die Zahl „12,00“ durch die Zahl „15,00“;
- bei Nummer 5 die Zahl „12,00“ durch die Zahl „15,00“ und
- bei Nummer 8 die Zahl „12,00“ durch die Zahl „15,00“.

7. Abschnitt –2.2 a Teletextdienst– wird wie folgt gefaßt:

„2.2 a Teletextdienst

Nr.	Verkehrsbeziehung	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM (Zeiteinheit) Sekunden
1	2	3
1	Dänemark	5,4
2	Finnland	3,95
3	Italien	3,95
4	Kanada	1,49
5	Norwegen	4,2
6	Österreich	5,2
7	Schweden	4,76
8	Südafrika	0,6
9	Vereinigte Staaten	1,49
	Zu Nr. 1 bis 9	
	Die Vorschriften 1 bis 3 zu 3.3.2 Nr. 1 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.“	

8. Abschnitt -3 Datenübertragungsdienst- wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt -3.1 Datenübertragung über öffentliche Fernsprechnetze und öffentliche Telexnetze- werden die Nummern 3 und 4 einschließlich zugehöriger Überschrift aufgehoben.
- b) Abschnitt -3.2.1 Datenübertragung über die Überleitstelle für den Auslandsverkehr beim Telegrafenamts Frankfurt am Main- wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Abschnittsüberschrift sowie in der Spalte 2 in der Vorschrift 1 zu Nr. 6 bis 11 und in der Vorschrift 2 zu Nr. 14 werden jeweils die Worte „Telegrafenamts Frankfurt am Main“ durch die Worte „Fernmeldeamt 4 Frankfurt am Main“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte 2 werden in der Vorschrift 7 zu Nr. 1 und 2 die Worte „oder Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung“ gestrichen.
 - cc) Bei Nummer 13 a wird in der Spalte 3 die Angabe „Abschnitt 5 Nr. 5, 6, 7, 8, 10 und 11“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
- c) Abschnitt -3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung- wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Nummern 2, 9, 11, 12, und 21 werden in den Spalten 1 bis 6 eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„2 a	Bahrain	30	2,0	2,0	1,8
9 a	Gabun	25	1,6	1,5	1,3
11 a	Hongkong	30	2,0	2,0	1,8
12 a	Israel	25	1,6	1,5	1,3
21 a	Portugal	5	0,5	0,45	0,45“.

- bb) Nach Nummer 18 wird in der Spalte 2 folgende Vorschrift eingefügt:
 „Bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß wird je Anschluß bei Verbindungszeiten von mehr als 100 000 Minuten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung eine Verbindungsgebühr von 3,5 Pf je Minute an Stelle von 5 Pf je Minute erhoben.“
- cc) In der Spalte 2 werden ersetzt in Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 27 die Angabe „Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 4“, in der Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 27 die Angabe „Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“, in der Vorschrift 4 zu Nr. 1 bis 27 die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 10“, in der Vorschrift zu Nr. 28 die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“, in der Vorschrift 2 zu Nr. 29 die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ und in der Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 29 die Angabe „Nr. 8 bis 12“ durch die Angabe „Nr. 7 bis 11“.
- dd) Nach der Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 29 wird angefügt:

1	2	3
	„Gebühr für die Übermittlung von Mitteilungen von Zwischenspeichereinrichtungen nach § 9 Abs. 2 b der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst nach Zwischenspeichereinrichtungen	
	in Europa	
30	für übertragene Zeichen, bis zu 2 048 Zeichen	70
31	bei mehr als 2 048 übertragenen Zeichen, je Einheit von weiteren 1 024 Zeichen	10
	in den Vereinigten Staaten	
32	für übertragene Zeichen, bis zu 2 048 Zeichen	120
33	bei mehr als 2 048 übertragenen Zeichen, je Einheit von weiteren 1 024 Zeichen	25
	in Kanada	
34	für übertragene Zeichen, bis zu 2 048 Zeichen	125
35	bei mehr als 2 048 übertragenen Zeichen, je Einheit von weiteren 1 024 Zeichen	25
	in der übrigen Welt	
36	für übertragene Zeichen, bis zu 2 048 Zeichen	145

1	2	3
37	bei mehr als 2 048 übertragene Zeichen, je Einheit von weiteren 1 024 Zeichen Zu Nr. 30 bis 37 1. Die Gebühren werden für jede übermittelte Mitteilung erhoben; es werden jeweils mindestens die Gebühren nach Nr. 30, 32, 34 oder 36 berechnet. Angefangene Einheiten zählen als volle Einheiten. 2. Die Gebühren nach Nr. 30 bis 37 werden neben den bestimmungsgemäßen Gebühren nach Abschnitt 7.1 der FGV (Anlage 3 zur FO) oder Abschnitt 2.2 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) erhoben. Die Übergangsvorschriften zu § 9 Abs. 2 b der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst sind sinngemäß anzuwenden.	35

d) Abschnitt –3.2.3 Sonstige Gebühren– wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 4 wird in der Spalte 2 die Angabe „2.1 Nr. 6 bis 11“ durch die Angabe „2.1 Nr. 10 bis 15“ ersetzt.

bb) In der Spalte 2 wird nach der Vorschrift 2 zu Nr. 6 eingefügt:

„3. Mit der Gebühr nach Nr. 6 und nach Vorschrift 2 ist die Aufteilung der laufenden Fernmelderechnung abgegolten; eine nachträgliche Aufteilung auf Antrag des Teilnehmers ist ausgeschlossen.

4. Für jeden beantragten zusammenhängenden Aufteilungszeitraum wird die Gebühr nach Nr. 6 für mindestens drei Aufteilungen erhoben. Je Abrechnungszeitraum wird mindestens die Gebühr nach Nr. 6 erhoben.“

cc) Die bisherige Vorschrift 3 wird Vorschrift 5.

e) In Abschnitt –3.3.1 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 bit/s bis zu 200 bit/s– wird in der Spalte 2 in der Vorschrift 3 zu Nr. 1 und 2 die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 10“ ersetzt.

f) Abschnitt –3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 2 wird in der Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 7 die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 10“ ersetzt.

bb) In der Spalte 2 wird Satz 3 der Vorschrift 4 zu Nr. 1 bis 7 wie folgt gefaßt:

„Die in den FsDxGV enthaltene Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.1 Nr. 41 (Verbindungsweiserschaltung) ist sinngemäß anzuwenden.“

g) Nach Abschnitt –3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s– wird folgender Abschnitt eingefügt:

„3.3 a Datenverbindungen über Satelliten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1,92 Mbit/s

Nr.	Gegenstand	Gebühr für eine Verbindungsdauer von einer Sekunde für Übertragungsgeschwindigkeiten		
		von 64 kbit/s Pf	von 128 kbit/s Pf	von 1,92 Mbit/s Pf
1	2	3	4	5
1	Verbindungsgebühren für Verbindungen von Hauptanschlüssen gemäß § 5 Abs. 5 e der FO nach Anschlüssen in Ländern der CEPT 1. Die Vorschriften 1 bis 4 zu Abschnitt 7.1 Nr. 17 bis 19 der FGV (Anlage 3 zur FO) sind sinngemäß anzuwenden. 2. Für jede ausgeführte Verbindung wird eine Mindestgebühr für eine Verbindungsdauer von 10 Sekunden erhoben.	6	12	180

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
2	Zuschlag zu den Verbindungsgebühren nach Nr. 1 für jede bereitgestellte Verbindung	1,-
	Satz 1 der Vorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 21 der FGV (Anlage 3 zur FO) ist anzuwenden."	

9. Abschnitt -4 Telegramm- und Bildtelegrafendienst- erhält die aus der Anlage 20 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Nach Abschnitt -4.3 Nebengebühren bei Telegrammen und Funktelegrammen für Sonderdienste - wird folgender Abschnitt eingefügt:

„4 a Bildübertragungsdienst

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	Bildverbindungen von Bildanschlüssen nach öffentlichen Bildtelegrafstellen im Ausland	Gebühr nach 1.1 Nr. 1 bis 211
	Neben der Gebühr nach Nr. 1 wird ein Zuschlag von 10,00 DM je Bildverbindung erhoben.	
2	privaten Bildstellen im Ausland	Gebühr nach Nr. 1
	Zu Nr. 1 und 2 Die Gebühr wird wie für ein handvermitteltes Ferngespräch in derselben Verkehrsbeziehung mit einer um 4 Minuten verlängerten Gesprächsdauer erhoben."	

11. Abschnitt -5 Mietleitungsdienst- wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 1.1.1 wird nach Buchstabe b eingefügt:

„c) die deutschen Gebühren für die Leitungsabschnitte über Satellit,“.

bb) Bei Nummer 1.1.2 werden bei Buchstabe b die Worte „oder Satellitenwegen“ durch die Worte „oder über Satellit“ ersetzt.

cc) Bei Nummer 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sind Gebühren für Teile eines Monats zu berechnen, so wird die Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendermonats zugrunde gelegt.“

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5 Neben den monatlichen Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost werden erhoben

5.1 für das Anschließen oder Ändern die allgemein geltenden Anschließungs- und Änderungsgebühren

5.1.1 wie für Ausnahmestromwege bei internationalen Fernsprech-, Telegraf-, Breitband- und Reservemietleitungen,

5.1.2 wie für höherwertige Ausnahmeleitungen mit digitalen Schnittstellen bei internationalen digitalen Mietleitungen,

5.2 für eine besondere Abnahme oder Überprüfung der an einer internationalen Mietleitung angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtung die allgemein geltenden Abnahme- und Überprüfungsgebühren wie für private Fernmeldeeinrichtungen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind.“

b) Abschnitt –5.1 Internationale Fernsprechnietleitungen– wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 4 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
„2	Ägypten	10 130	13 500
11	Argentinien	11 140	14 850
13	Äthiopien	11 140	14 850
14	Australien	11 140	14 850
16	Bahrain	10 130	13 500
17	Bangladesch	11 140	14 850
18	Barbados	11 140	14 850
22	Bermuda	11 140	14 850
26	Brasilien	11 140	14 850
31	Burundi	11 140	14 850
32	Chile	11 140	14 850
33	China	11 140	14 850
34	China (Taiwan)	11 140	14 850
36	Costa Rica	11 140	14 850
41	Ecuador	11 140	14 850
42	Elfenbeinküste	11 140	14 850
50	Französisch-Guayana	11 140	14 850
52	Gabun	11 140	14 850
54	Ghana	11 140	14 850
61	Guadeloupe	11 140	14 850
63	Guatemala	11 140	14 850
68	Honduras	11 140	14 850
69	Hongkong	11 140	14 850
70	Indien	11 140	14 850
71	Indonesien	11 140	14 850
72	Insel Man	3 550	4 720
73	Irak	10 130	13 500
74	Iran	10 130	13 500
76	Island	12 149	16 198
	Mit der monatlichen Erhebungsgebühr der Deutschen Bundespost ist abweichend von Vorbemerkung Nr. 1.1.1 Buchstabe b der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten. Wird jedoch mit der monatlichen Vergütung für die isländische Verwaltung der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten, so vermindert sich die monatliche Erhebungsgebühr der Deutschen Bundespost bei Regelausnutzung um 7 439 DM und bei erweiterter Ausnutzung um 9 918 DM.		
77	Israel	10 130	13 500
79	Jamaika	11 140	14 850
80	Japan	11 140	14 850
83	Jordanien	10 130	13 500
86	Kamerun (Vereinigte Republik)	11 140	14 850
88	Kanada	10 130	13 500
90	Kap Verde	11 140	14 850
92	Katar	10 130	13 500
93	Kenia	11 140	14 850
94	Kolumbien	11 140	14 850
98	Korea (Republik)	11 140	14 850
99	Kuba	11 140	14 850
100	Kuwait	10 130	13 500
103	Libanon	10 130	13 500
104	Liberia	11 140	14 850
109	Madagaskar	11 140	14 850
111	Malaysia	11 140	14 850
120	Mauritius	11 140	14 850
121	Mexiko	11 140	14 850
126	Mosambik	11 140	14 850
132	Neuseeland	11 140	14 850

1	2	3	4
133	Nicaragua	11 140	14 850
137	Nigeria	11 140	14 850
142	Oman	10 130	13 500
144	Pakistan	11 140	14 850
145	Panama	11 140	14 850
146	Papua-Neuguinea	11 140	14 850
147	Paraguay	11 140	14 850
148	Peru	11 140	14 850
149	Philippinen	11 140	14 850
153	Puerto Rico	11 140	14 850
154	Réunion	11 140	14 850
155	Simbabwe	11 140	14 850
159	Sambia	11 140	14 850
163	Saudi-Arabien	10 130	13 500
166	Senegal	11 140	14 850
167	Seschellen	11 140	14 850
169	Singapur	11 140	14 850
172	Sri Lanka	11 140	14 850
178	Südafrika	11 140	14 850
179	Sudan	11 140	14 850
182	Syrien	10 130	13 500
183	Tansania (Vereinigte Republik)	11 140	14 850
184	Thailand	11 140	14 850
186	Togo	11 140	14 850
189	Trinidad und Tobago	11 140	14 850
200	Uruguay	11 140	14 850
202	Venezuela	11 140	14 850
203	Vereinigte Arabische Emirate	10 130	13 500
204	Vereinigte Staaten	10 130	13 500
209	Zaire	11 140	14 850''

bb) In der Spalte 2 wird die Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 211 wie folgt gefaßt:

„5. Soweit posteigene Einrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) bereitgestellt werden, werden hierfür die allgemein für Ersatzgeräte für Direktrufverbindungen geltenden Gebühren des Abschnitts 5 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) und des Abschnitts 1.3 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung weiter erhoben.“

c) Abschnitt -5.2 Internationale Telegrafemietleitungen- wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 8 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„2	Ägypten	3 380	-	-	3 710	4 050	-
11	Argentinien	3 710	4 120	3 270	4 080	-	-
13	Äthiopien	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
14	Australien	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
16	Bahrain	3 380	4 120	3 270	3 710	4 050	5 400
17	Bangladesch	3 710	4 120	3 270	-	-	-
18	Barbados	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
22	Bermuda	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
26	Brasilien	3 710	-	3 270	4 080	-	-
31	Burundi	3 710	-	-	-	-	-
32	Chile	3 710	-	-	4 080	4 460	5 940
33	China	3 710	-	-	4 080	-	-
34	China (Taiwan)	3 710	4 120	3 270	4 080	-	-
36	Costa Rica	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	-
41	Ecuador	3 710	-	-	4 080	4 460	5 940
42	Elfenbeinküste	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
50	Französisch-Guayana	3 710	4 120	3 270	-	-	-
52	Gabun	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
54	Ghana	3 710	-	-	4 080	-	-

1	2	3	4	5	6	7	8
61	Guadeloupe	3 710	4 120	3 270	–	–	–
63	Guatemala	3 710	–	–	–	4 460	–
68	Honduras	3 710	–	–	4 080	4 460	5 940
69	Hongkong	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
70	Indien	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
71	Indonesien	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
72	Insel Man	1 180	–	–	–	1 420	1 890
73	Irak	3 380	–	–	–	–	–
74	Iran	3 380	4 120	3 270	–	–	–
76	Island	4 050	–	–	–	4 855	6 477
	Mit der monatlichen Erhebungsgebühr der Deutschen Bundespost ist abweichend von Vorbemerkung Nr. 1.1.1 Buchstabe b der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten. Wird jedoch mit der monatlichen Vergütung für die isländische Verwaltung der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten, so vermindert sich die monatliche Erhebungsgebühr der Deutschen Bundespost bei einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud um 2 480 DM, bei einer Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud um 2 975 DM und bei einer Schrittgeschwindigkeit von 200 Baud um 3 967 DM.						
77	Israel	3 380	4 120	3 270	3 710	–	–
79	Jamaika	3 710	–	–	4 080	4 460	5 940
80	Japan	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
83	Jordanien	3 380	–	–	–	–	–
86	Kamerun (Vereinigte Republik) ..	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
88	Kanada	3 380	4 120	3 270	3 710	4 050	5 400
90	Kap Verde	3 710	–	–	4 080	4 460	5 940
92	Katar	3 380	4 120	3 270	3 710	4 050	5 400
93	Kenia	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
94	Kolumbien	3 710	–	–	4 080	–	–
98	Korea (Republik)	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
99	Kuba	3 710	–	–	4 080	4 460	5 940
100	Kuwait	3 380	4 120	3 270	–	–	–
103	Libanon	3 380	4 120	3 270	3 710	4 050	5 400
104	Liberia	3 710	–	–	4 080	4 460	5 940
109	Madagaskar	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
111	Malaysia	3 710	4 120	3 270	4 080	–	–
120	Mauritius	–	–	–	4 080	4 460	–
121	Mexiko	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
126	Mosambik	3 710	–	–	–	–	–
132	Neuseeland	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
133	Nicaragua	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
137	Nigeria	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
142	Oman	3 380	4 120	3 270	3 710	4 050	5 400
144	Pakistan	3 710	–	–	4 080	–	–
145	Panama	3 710	4 120	–	4 080	–	–
146	Papua-Neuguinea	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	–
147	Paraguay	3 710	4 120	3 270	4 080	–	–
148	Peru	3 710	–	–	4 080	4 460	5 940
149	Philippinen	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
153	Puerto Rico	3 710	–	–	4 080	4 460	5 940
154	Réunion	3 710	4 120	3 270	–	–	–

1	2	3	4	5	6	7	8
155	Simbabwe	3 710	-	-	4 080	-	-
159	Sambia	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
163	Saudi-Arabien	3 380	4 120	3 270	3 710	4 050	5 400
166	Senegal	3 710	-	-	4 080	4 460	5 940
167	Seschellen	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
169	Singapur	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
172	Sri Lanka	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
178	Südafrika	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
179	Sudan	3 710	-	-	4 080	-	-
182	Syrien	3 380	-	-	3 710	4 050	-
183	Tansania (Vereinigte Republik) ..	3 710	-	-	-	-	-
184	Thailand	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
186	Togo	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
189	Trinidad und Tobago	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940
200	Uruguay	3 710	-	-	4 080	4 460	5 940
202	Venezuela	3 710	-	-	4 080	4 460	5 940
203	Vereinigte Arabische Emirate	3 380	4 120	3 270	3 710	4 050	5 400
204	Vereinigte Staaten	3 380	4 120	3 270	3 710	4 050	5 400
209	Zaire	3 710	4 120	3 270	4 080	4 460	5 940

bb) In der Spalte 2 wird nach der Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 211 folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift zu Nr. 1 bis 211

Internationale Telegrafienmietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten bis zu 50 Baud über Kanalteiler als Halbkanal werden nur noch vermietet, wenn deren Herstellung bis zum 31. August 1984 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und sie bis zum 31. Oktober 1984 hergestellt werden; dies gilt auch für Anträge auf Änderung gemäß § 17 Abs. 9 der Fernmeldeordnung.“

- d) Abschnitt -5.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s- erhält die aus der Anlage 21 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- e) Abschnitt -5.4 Internationale Breitbandmietleitungen- wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Nummer 4 werden in der Spalte 3 die Worte „die allgemein geltenden Stromweggebühren für Breitbandstromwege mit einer Bandbreite von 48 kHz, jedoch ohne Gebührenzuschläge für erweiterte Ausnutzung“ durch die Zahl „600,-“ ersetzt.
- bb) In der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nummer 4 aufgehoben.
- f) In Abschnitt -5.5 Internationale Reservemietleitungen- wird die Vorschrift zu Nummer 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:
- „1. Als Endpunkte der Ortszuleitung gelten der Übergabepunkt in den Räumen des Mieters und die letzte Betriebsstelle der Deutschen Bundespost, in der die Ortszuleitung mit dem Fernleitungsabschnitt verbunden ist.
 2. Die gebührenpflichtige Länge der Ortszuleitung wird nach den allgemein geltenden Vorschriften ermittelt.“
- g) Abschnitt -5.6 Verbindungen internationaler Fernsprech- und Telegrafienmietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewahlnetze im Bereich der Deutschen Bundespost- erhält die aus der Anlage 22 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- h) In Abschnitt -5.7 Entstörungsleistungen- wird in der Spalte 2 Satz 2 der Vorschrift zu Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „Maßgebend für die Anwendung der Staffelung ist die Summe aller Leitungen, Stromwege, Übertragungswege und Anschlüsse auf demselben Grundstück, für die der Mieter einer internationalen Mietleitung die Bereithaltung der Entstörungsleistung gegen monatliche Gebühren beantragt hat.“

Artikel 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(3) Am 1. Oktober 1984 treten in Kraft:

Artikel 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,-

Artikel 6 Nr. 4 und 5 sowie

Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 11 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c bis h.

(4) Am 1. April 1985 tritt Artikel 7 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd in Kraft.

(5) Am 1. Juli 1985 treten in Kraft:

Artikel 1 Abs. 2 Nr. 15 Buchstabe a,

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und Abs. 2 Nr. 2,

Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 sowie

Artikel 7 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Buchstabe d bis f.

Bonn, den 29. August 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung des Staatssekretärs
Schön

Die **Anlagen 1 bis 22** werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlegeband: 6,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 402. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Juli 1984,
ist im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 16. August 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 153 vom 16. August 1984 kann zum Preis von 4,20 DM
(3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.